



**Aufsichtsbehörde  
für  
Verwertungsgesellschaften**

**SKE-Bericht 2018**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>A. Gesamtschau und Analyse.....</b>	<b>3</b>
1. Zusammenfassung.....	4
2. Mittelzufuhr und -herkunft.....	4
2.1 Die Mittelzufuhr durch alle Verwertungsgesellschaften im Vergleich.....	4
2.2 Die Herkunft der an SKE zugeführten Mittel .....	6
2.3 Isolierte Betrachtung der SKE-Mittel aus der Speichermedienvergütung .....	7
3. Mittelverwendung.....	11
3.1 Soziale und kulturelle Zwecke im Grobüberblick.....	11
3.2 Verteilung der Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke .....	11
3.3 Detailbetrachtung der konkreten sozialen und kulturellen Zwecke .....	13
3.4 Verhältnis Mittelzuführung und -verwendung sowie Gesamtstandsentwicklung .....	15
<b>B. Detailbetrachtung der einzelnen Verwertungsgesellschaften .....</b>	<b>16</b>
AKM.....	17
AUSTRO MECHANA.....	20
BILDRECHT .....	22
LITERAR-MECHANA .....	24
LSG.....	27
VAM.....	29
VdFS.....	31
VGR.....	34
<b>C. Rechtliche Grundlagen und Tarife.....</b>	<b>35</b>
1. <i>Rechtliche Grundlagen von SKE und Speichermedienvergütung</i> .....	36
1.1 VerwGesG 2016 und Gesetzesmaterialien .....	36
1.2 Unionsrechtliche Vorgaben .....	38
1.3 Zur Speichermedienvergütung im Speziellen.....	38
2. <i>Tarife und Einhebung der Speichermedienvergütung</i> .....	39
2.1 Detailregelungen zur SMV in Gesamtverträgen.....	39
2.2 Vertragstarife und autonome Tarife betreffend die SMV .....	40
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>42</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKM	AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Art.	Artikel
austro mechana („aume“ in Abbildungen)	austro mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildrecht	Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
bzw.	beziehungsweise
dzt.	derzeit
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
lit.	litera
Literar-Mechana („LiMe“ in Abbildungen)	Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH
LSG	LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
RAW	RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH
Rz.	Randziffer
SKE	soziale und kulturelle Einrichtungen
SMV	Speichermedienvergütung
u.a.	unter anderem
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936 idF BGBl. I Nr. 105/2018
VAM	VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VdFS	VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg GenmbH
VerwGesG 2016	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016
VGR	Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Einleitung

Die Bildung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) durch Verwertungsgesellschaften hat in Österreich eine lange Tradition. Dabei handelt es sich um die besondere Zweckwidmung und Verwendung eines Teils der Einnahmen von Verwertungsgesellschaften für soziale und kulturelle Anliegen, etwa die Unterstützung bedürftiger Personen (Bezugsberechtigte und deren Angehörige) oder die Förderung kultureller Vorhaben und Projekte im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft. Auch standesfördernde Maßnahmen, die der Gesamtheit der Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft dienen, werden zunehmend aus diesen Mitteln finanziert.

Gespeist werden diese Einrichtungen, bei denen es sich häufig auch nur um eigene Rechnungskreise („Töpfe“) einer Verwertungsgesellschaft handelt, aus den erzielten Einnahmen aus der kollektiven Rechtswahrnehmung. Ob und in welcher Höhe solche SKE-Abzüge vorgenommen werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft. Eine bedeutsame Ausnahme besteht jedoch für die sogenannte Speichermedienvergütung (SMV), die der Kompensation der Rechteinhaber (Urheber und Leistungsschutzberechtigte) für die Freistellung von „Privatkopien“ ihrer Werke (oder sonstigen Schutzgegenstände) dient. Einnahmen aus der Geltendmachung der SMV sind von Gesetzes wegen zwingend zur Hälfte sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen, weshalb die SMV in einer ganzheitlichen Betrachtung auch die wichtigste „Quelle“ für die Dotierung der SKE darstellt. Freiwillige SKE-Abzüge auf anderweitige Einnahmen (Ertragssparten) von Verwertungsgesellschaft sind aber ebenfalls möglich und durchaus anzutreffen.

Die Widmung von (Geld-)Mitteln zugunsten von SKE bedeutet für die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft zwar zunächst eine Verkürzung insofern, als diese Gelder nicht im Rahmen der regulären, jährlichen (Tantiemen-)Verteilung ausgeschüttet werden. Dennoch sind SKE – sofern sie sich in einem vernünftigen Rahmen halten und die Mittel nicht willkürlich, sondern gesetzeskonform verteilt werden – rechtlich unbedenklich und wirtschafts- wie sozialpolitisch durchaus nutzbringend. Zum einen stehen dadurch zusätzliche Mittel zur Abfederung sozialer Not- und Härtefälle von Bezugsberechtigten (oder deren Angehörigen) zur Verfügung. Zum anderen tragen kulturfördernde Maßnahmen zur Verwirklichung wertvoller Projekte und zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses bei. Dies bringt auch volkswirtschaftlich, also für Österreich als Ganzes, spürbare Vorteile – insbesondere im Hinblick auf Österreichs Stellung als „Kulturnation“. Auch standesfördernde Maßnahmen (z.B. die Führung von Musterprozessen), die ebenfalls aus den SKE finanziert werden können, führen zu indirekten Vorteilen für die Bezugsberechtigten. Wenngleich die Mittelvergabe diskriminierungsfrei zu erfolgen hat und somit allen Unionsbürgern offenstehen muss, bewirkt die überwiegend österreichische Ansässigkeit der Bezugsberechtigten, dass von den SKE primär österreichische Rechteinhaber profitieren.

Damit die SKE den gesetzlich angestrebten Zweck erfüllen, ist die Einhaltung des dafür vorgesehenen Rechtsrahmens essenziell. Die Mittelverwendung hat auf Basis transparenter und fairer Regeln zu erfolgen, die ein willkürliches oder diskriminierendes Vorgehen ausschließen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Sie kontrolliert einerseits auf abstrakter Ebene, insbesondere Existenz und Ausgestaltung fester Regeln und fairer Verteilungskriterien. Andererseits können auch die konkrete Vergabepaxis bzw. die Rechtmäßigkeit einzelner Zuwendungen geprüft werden, um Willkür zu verhindern.

Der vorliegende Bericht entspricht den Vorgaben nach § 33 Abs. 6 VerwGesG 2016 und soll dem interessierten Leser einen gut verständlichen Überblick darüber verschaffen, welche SKE für das Jahr 2018 existierten, aus welcher Einnahmequelle die dafür gewidmeten Mittel stammten (Mittelzufuhr) und wie diese verwendet wurden (Mittelverwendung). Die Aufsichtsbehörde hat für die Erstellung dieses Berichts auf Informationen zurückgegriffen, die ihr von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellt wurden; insbesondere auf deren Transparenzberichte. Der SKE-Bericht ermöglicht somit eine Gesamtschau in einem einzigen Dokument. Anders als noch in den Vorjahren wurde bewusst über das gesetzliche Mindestmaß hinausgegangen, sodass der Bericht nicht nur SKE behandelt, die aus der bereits erwähnten SMV finanziert werden, sondern ein gesamtheitliches Bild über alle SKE vermittelt.

Der nachfolgende, erste Teil des SKE-Berichts dient einer Gesamtschau über die Entwicklung der SKE aller in Österreich tätigen Verwertungsgesellschaften des Jahres 2018 insbesondere im Vergleich zum Vorjahr. Beleuchtet wird dabei das Gesamtausmaß der Widmung von Finanzmitteln für Zwecke der SKE sowie deren Verwendung (Vergabe) im gegenständlichen Betrachtungszeitraum und den jeweiligen Anteil der einzelnen Verwertungsgesellschaften an diesen Summen. Eine gesonderte, isolierte Betrachtung erfolgt dabei im Hinblick auf SKE-Abzüge aus den Einnahmen aus der SMV, zumal diese von Gesetzes wegen im Ausmaß von 50% vorzunehmen sind. Im zweiten Teil des Berichts (unten B.) sind Informationen zu den einzelnen Verwertungsgesellschaften im Detail zu finden. Eine Ausnahme in beiden Fällen bildet die RAW. Diese nimmt Rechte an der öffentlichen Aufführung von Filmwerken wahr und verfügt über keinerlei SKE. Für den an weiteren rechtlichen Details interessierten Leser darf zudem auf Kapitel C. verwiesen werden.

Terminologisch wird im SKE-Bericht unterschieden zwischen Mittelzufuhr und Mittelherkunft einerseits (bzw. Zufuhr und Herkunft von SKE-Mitteln) und der Mittelverwendung andererseits. Als Mittelzufuhr wird die Widmung von Beträgen für soziale und/oder kulturelle Zwecke durch die Verwertungsgesellschaften bezeichnet. Unter dem Begriff der Mittelherkunft wird hingegen thematisiert, aufgrund welcher Rechtsansprüche (bzw. Ertragssparten) die jeweils gewidmeten Beträge überhaupt in die Verfügungsmacht der Verwertungsgesellschaft gelangt sind. Die Mittelverwendung fokussiert hingegen auf die Verteilung der Gelder auf die einzelnen sozialen und kulturellen Zwecke, kategorisiert nach thematischen Zusammenhängen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der vorliegende SKE-Bericht der Aufsichtsbehörde vorwiegend auf jenen Angaben der Verwertungsgesellschaften basiert, wie sie auch in den jeweiligen Transparenzberichten aufgeführt sind. Seine Intention ist die Zusammenfassung und Analyse dieser Daten, um ein gesamthaftes Bild zu den SKEs österreichischer Verwertungsgesellschaften zu vermitteln. Er trifft keine Aussage über die buchhalterische Richtigkeit dieser Angaben und ist weder als Bestätigung der Rechtskonformität noch als explizite Billigung der Mittelvergabe in irgendeine Richtung zu verstehen. Zudem kann der SKE-Bericht kein hundertprozentig detailgetreues Bild vermitteln. Dies schon allein deshalb, weil die Verwertungsgesellschaften ihre Informationen zu den SKE unterschiedlich aufbereiten.



## A. Gesamtschau und Analyse

### Hinweis

*Die Aufsichtsbehörde hat die im Folgenden dargestellten Beträge auf Basis der SKE- bzw. Transparenzberichte der Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2018 ermittelt. Sämtliche Zahlenangaben wurden auf die erste Nachkommastelle bzw. auf ganze Zahlen gerundet (soweit die Rundung nicht zur Vermeidung von Rundungsfehlern zu unterlassen war). Für nähere Informationen darf auf die Transparenz- bzw. SKE-Berichte der Verwertungsgesellschaften verwiesen werden, die sich zu Beginn der jeweiligen Unterkapitel verlinkt finden.*

## 1. Zusammenfassung

Die Details hinsichtlich Mittelzufuhr, -herkunft und -verwendung werden auf den folgenden Seiten näher ausgeführt und anhand von Grafiken veranschaulicht. Zusammengefasst lassen sich die Ergebnisse der Gesamtschau wie folgt festhalten:

- Insgesamt wurden im Jahr 2018 – zum Teil aufgrund erheblicher Nachzahlungen aus langjährigen Rechtsstreitigkeiten über die SMV – deutlich mehr Mittel in SKE zugeführt als verwendet. Der Gesamtbestand an verfügbaren Mitteln in den SKE aller Verwertungsgesellschaften ist daher deutlich gewachsen auf insgesamt € 53,1 Mio. zum Ende des Betrachtungszeitraums.
- Die meisten SKE-Mittel in den Jahren 2017 und 2018 wurden durch jene Verwertungsgesellschaften aufgestellt, die Rechte im Bereich der Musik wahrnehmen.
- Für die Finanzierung der SKE hat die SMV grundlegende Bedeutung. Erst mit einigem Abstand folgten als nächst größere Finanzierungsquellen Ansprüche für Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, Sendevergütung und Kabelvergütung.
- Weit mehr als die Hälfte der SMV fließt an jene Verwertungsgesellschaften, die Rechte im Bereich der Musik wahrnehmen.
- Bei der Mehrzahl aller Verwertungsgesellschaften überwiegt deutlich die Mittelverwendung für kulturelle Zwecke gegenüber jener für soziale Zwecke (basierend auf der durch die Verwertungsgesellschaften vorgenommene Zuordnung in die Kategorien sozial und kulturell).
- Die für soziale Zwecke gewidmeten Beträge werden ganz überwiegend in Form von Pensionszuschüssen ausgeschüttet. Die für kulturelle Zwecke gewidmeten Beträge werden überwiegend zur Förderung musikalischer Projekte (z.B. Konzerte) aufgewendet.

## 2. Mittelzufuhr und -herkunft

### 2.1 Die Mittelzufuhr durch alle Verwertungsgesellschaften im Vergleich

Den SKE wurden im Jahr 2018 insgesamt **€ 47,3 Mio.** zugeführt.

Die verhältnismäßig größte Mittelzufuhr an SKE fand im Jahr 2018 bei der LSG statt. Im „Mittelfeld“ bewegten sich AKM, austro mechana, Literar-Mechana und VAM.

Zu berücksichtigen ist hierbei freilich zweierlei: Erstens ist die Höhe dieser Mittelzufuhr insbesondere dadurch bedingt, dass ein langjährig geführter Rechtsstreit rund um die Zahlung der SMV beendet wurde und dadurch Nachzahlungen in erheblichem Ausmaß geflossen sind (insbesondere zugunsten der LSG). Zweitens werden von den zugeführten Mitteln durch die Verwertungsgesellschaften noch Verwaltungskosten für die SKE-Vergabe abgezogen (durchschnittlich etwa 5%).

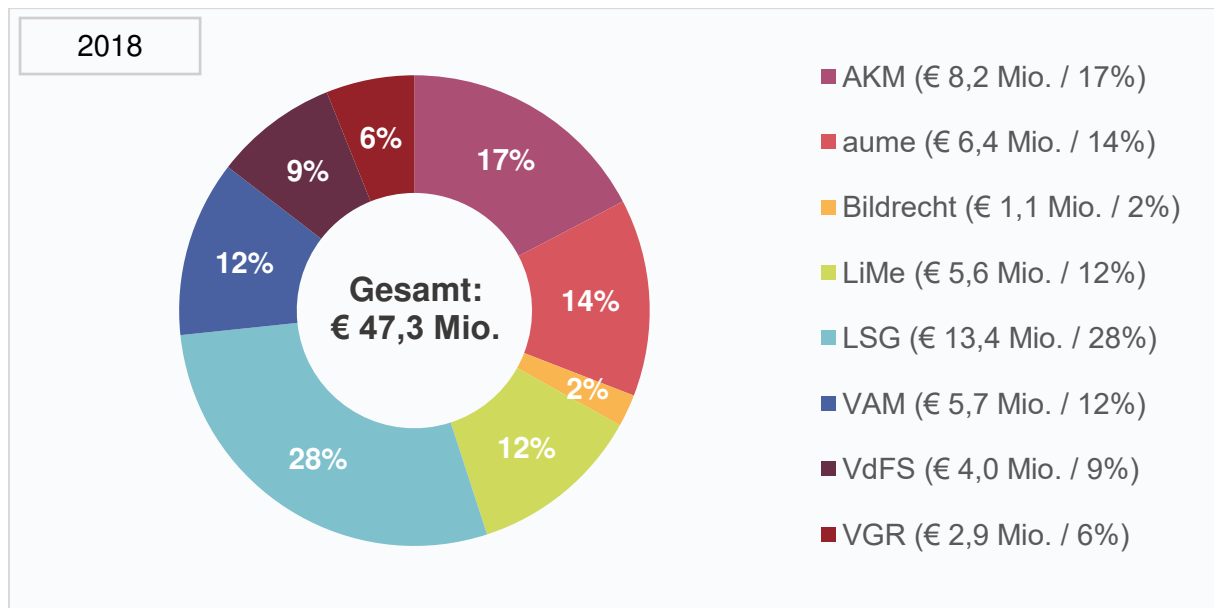


Abbildung A.1.: Mittelzufuhr brutto an SKE in 2018 (vor Abzug von Verwaltungskosten)

Ein Rückblick auf das Jahr 2017 zeigt, dass diese Verhältnisse auch nicht zwingend gleichbleibend sind. So wurden die meisten Zuwendungen an SKE in 2017 klar von AKM und austro mechana vorgenommen. Erst mit einigem Abstand folgte hier die LSG:

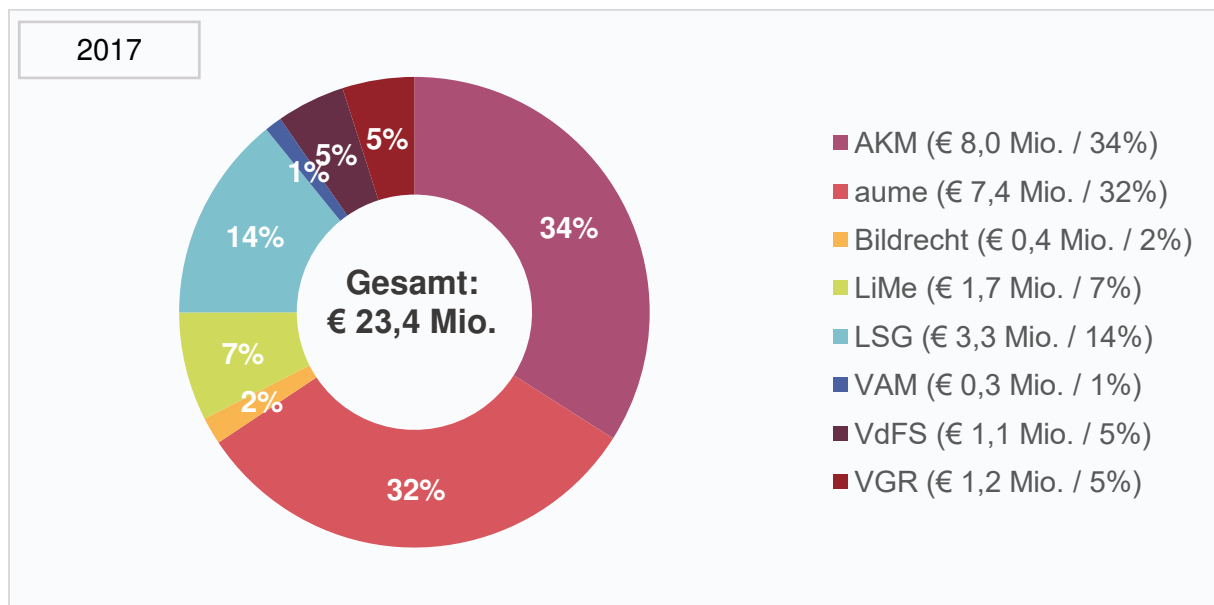


Abbildung A.2.: Mittelzufuhr brutto an SKE in 2017 (vor Abzug von Verwaltungskosten)

Ein Blick auf die absoluten Zahlen zeigt eine deutliche Steigerung der SKE-Mittel im Vergleich zur Situation im Jahr 2017, in dem den SKE insgesamt nur € 23,4 Mio. zugeführt wurden. Dieser massive Anstieg der SKE-Mittel ergibt sich wie erwähnt insbesondere aus hohen Nachzahlungen anlässlich der Beendigung eines langjährig geführten Rechtsstreits rund um die Zahlung der SMV.

Im direkten Vergleich der Jahre 2017 und 2018 lässt sich daher bei nahezu allen Verwertungsgesellschaften beobachten, dass die Mittelzufuhr an SKE deutlich zugenommen hat.



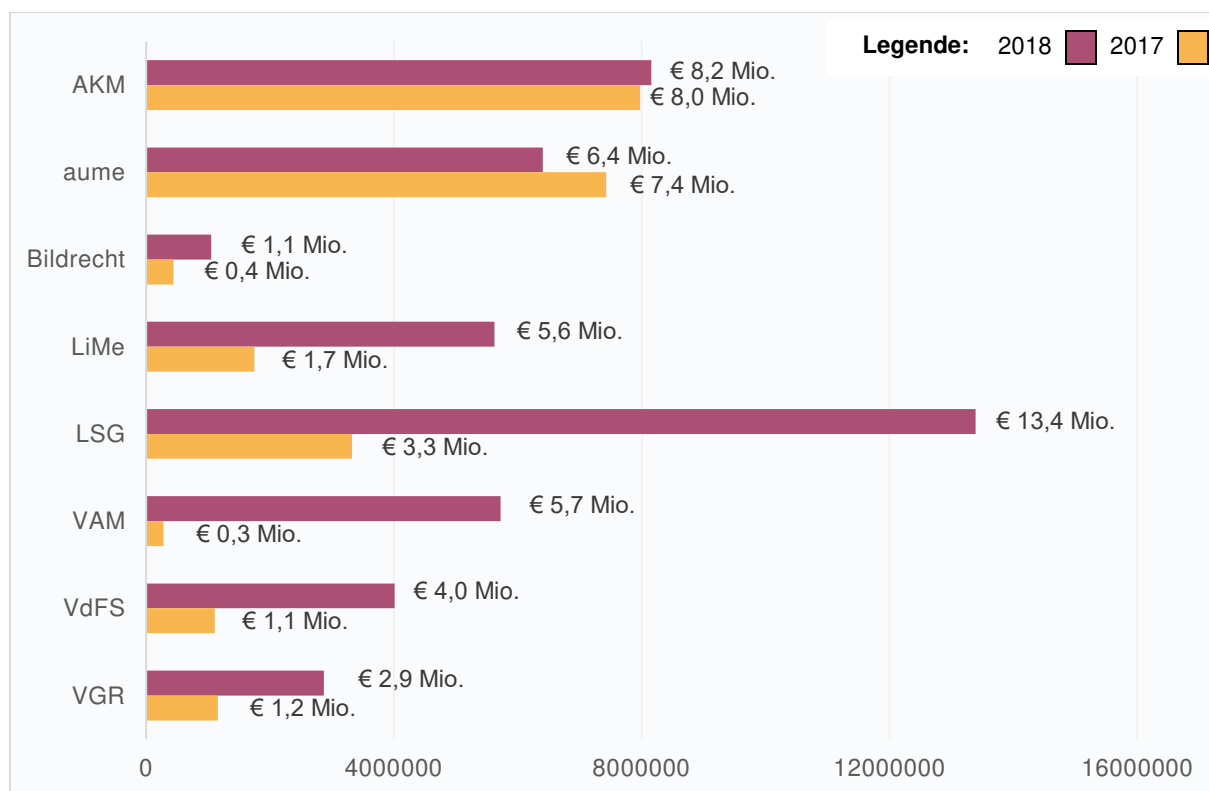


Abbildung A.3.: Mittelzufuhr brutto an SKE im Vergleich 2017 – 2018

Insgesamt betrachtet indizieren jedoch alle vorstehend dargestellten Zahlen, dass die meisten SKE-Mittel in den Jahren 2017 und 2018 durch jene Verwertungsgesellschaften aufgestellt wurden, die Rechte im Bereich der Musik wahrnehmen, nämlich AKM, austro mechana und LSG.

## 2.2 Die Herkunft der an SKE zugeführten Mittel

Traditionellerweise entstammen die meisten SKE-Mittel der SMV. Auch im Jahr 2018 waren € 37,1 Mio. bzw. rund **79% aller SKE-Mittel auf Einnahmen aus der SMV zurückzuführen**. Erst mit einigem Abstand folgten als nächst größere Finanzierungsquellen für SKE (i) Ansprüche für Handlungen der öffentlichen Wiedergabe (€ 3,9 Mio. bzw. 8,29%), (ii) die Sendevergütung (€ 3,7 Mio. bzw. 7,87%) und (iii) die Kabelvergütung (€ 1,5 Mio. bzw. 3,22%). Verhältnismäßig geringe Beträge wurden in die SKE aus der Reprographievergütung (€ 0,6 Mio. bzw. 1,28%), der Schulbuchvergütung (€ 0,1 Mio. bzw. 0,25%) und der Bibliothekstantieme (€ 0,05 Mio. bzw. 0,15%) zugeführt. Geringe Beträge kommen auch durch

Sonderdotierungen (€ 0,2 Mio. bzw. 0,33%) und frei gewordene Reserven (€ 0,03 Mio. bzw. 0,08%) in die SKE.

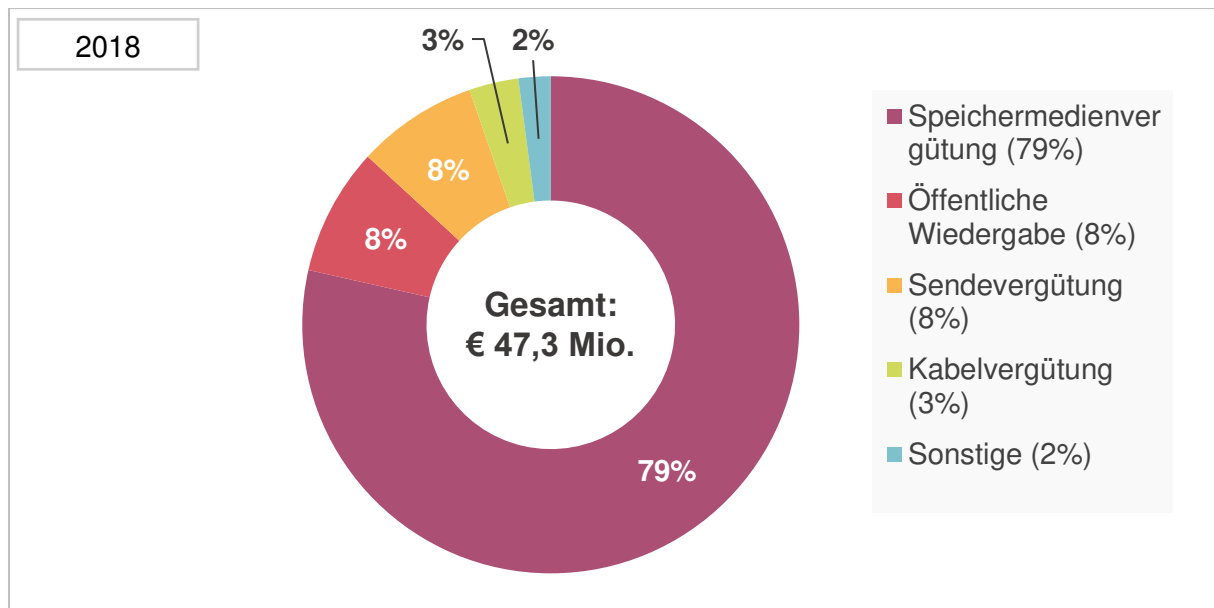


Abbildung A.4.: Mittelherkunft in 2018

Insgesamt wird damit die tragende Bedeutung der SMV für die SKE überdeutlich. Hervorgehoben werden muss, dass nicht jede der zuvor erwähnten Vergütungen jeder Verwertungsgesellschaft im gleichen Maße zufließt. Auch an der SMV partizipieren nicht alle Verwertungsgesellschaften, was sogleich noch näher ausgeführt wird.

Genauer zu den Vergütungsansprüchen, welche die einzelnen Verwertungsgesellschaften geltend machen können, kann in den Wahrnehmungsgenehmigungen der Verwertungsgesellschaften, welche sich auf deren Homepages beziehungsweise auf der Homepage der Aufsichtsbehörde befinden, nachgelesen werden.

### 2.3 Isolierte Betrachtung der SKE-Mittel aus der Speichermedienvergütung

Ein wesentlicher Anteil der SKE-Mittel entstammt der SMV, also dem gesetzlichen Vergütungsanspruch der Rechteinhaber für eigene und private Vervielfältigungen (§ 42b UrhG). Dies ist auch deshalb so, weil hier die Besonderheit besteht, dass Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, 50% der aus der SMV erzielten Einnahmen den SKE zuzuführen (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016).

An den Einnahmen aus der SMV sind lediglich die Verwertungsgesellschaften RAW und AKM nicht beteiligt. Alle anderen Verwertungsgesellschaften teilen sich die Einnahmen gemäß einem Schlüssel auf, der vertraglich zwischen ihnen vereinbart wurde (im Rahmen sogenannter „Aufteilungsvereinbarungen“; vorbehaltlich bestehender Streitigkeiten, siehe sogleich). Diese Vereinbarungen werden regelmäßig neu gefasst und nehmen insbesondere darauf Rücksicht, welche Werke wie oft über Speichermedien vervielfältigt werden. Traditionellerweise werden hierbei Vervielfältigungen musikalischer Werke am höchsten eingestuft, gefolgt von Filmwerken und Literatur. Die abgeschlossenen Aufteilungsvereinbarungen können den (S)KE-Berichten der für alle Gesellschaften die

Einhebung der SMV durchführenden austro mechana entnommen werden.<sup>1</sup> Der Anteil des stehenden Bildes an der SMV (z.B. für die Vervielfältigung von Designs, Grafiken oder Fotografien), der überwiegend von der Bildrecht wahrgenommen wird, wird aktuell besonders intensiv diskutiert und ist Gegenstand laufender Verhandlungen, sodass die endgültige Aufteilung der SMV hinsichtlich mehrerer Jahre noch umstritten bleibt. Dies zumal nicht alle derzeit bestehenden Aufteilungsvereinbarungen auch von der Bildrecht abgeschlossen wurden. Je nach Ausgang dieser Kontroverse sind folglich Änderungen der bestehenden Aufteilungsschlüssel denkbar.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 € 37,1 Mio. an Einnahmen aus der SMV den SKE aller Verwertungsgesellschaften zugeführt. Bei der Verteilung dieser Summe fällt vor allem auf, dass mit Abstand der Anteil (i) der LSG am höchsten und (ii) der Bildrecht am niedrigsten ausgefallen ist. Auch hier (wie bei der Mittelzufuhr an SKE insgesamt, siehe am Ende von Punkt 2.1) entfallen global betrachtet die meisten Mittel auf jene Verwertungsgesellschaften, die Rechte im Bereich der Musik wahrnehmen, nämlich austro mechana und LSG, was auf den hohen Anteil der Musik in den Aufteilungsvereinbarungen der Verwertungsgesellschaften über die SMV zurückzuführen ist (in ihrer derzeitigen, wie erwähnt umstrittenen Form).

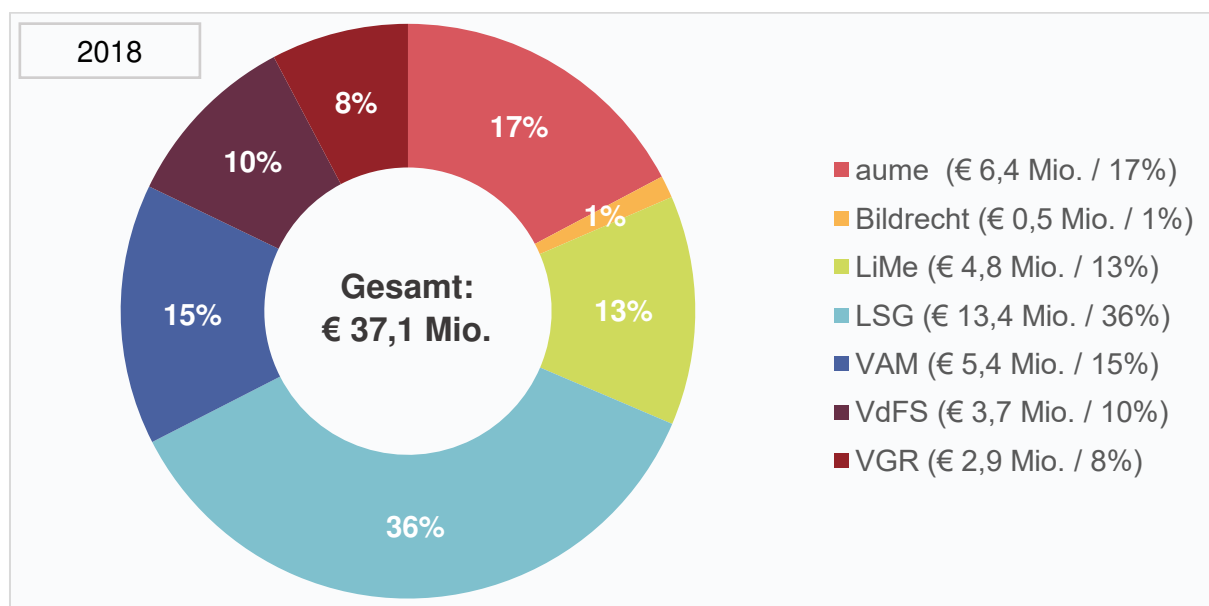


Abbildung A.5.: Mittelzufuhr aus der Speichermedienvergütung in 2018

Im Vergleich zum Vorjahr ist zunächst nochmals festzuhalten, dass sich die Steigerung der absoluten Gesamtsumme der Mittelzufuhr von € 12,8 Mio. (2017) auf € 37,1 Mio. (2018) insbesondere auf hohen Nachzahlungen anlässlich der Beendigung eines langjährig geführten Rechtsstreits rund um die Zahlung der SMV zurückführen lässt. Insofern lässt sich auch erklären, dass der verhältnismäßige Anteil der LSG an der Gesamtsumme im Jahr 2017 noch wesentlich geringer war, weil die erwähnten Nachzahlungen insbesondere bei der LSG im Jahr 2018 in Gestalt eines außerordentlichen Einmaleffekts wirksam wurden. Das Gesamtbild bleibt jedoch insofern konstant, als nach wie vor weit mehr als die Hälfte der SMV an jene Verwertungsgesellschaften fließt, die Rechte im Bereich der Musik wahrnehmen.

Nochmals sei jedoch daran erinnert, dass diese Aufteilung auf Vereinbarungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den dahinterstehenden wirtschaftlichen Erwägungen rund um

<sup>1</sup> [https://www.ske-fonds.at/show\\_content.php?hid=7](https://www.ske-fonds.at/show_content.php?hid=7).

die Nutzungsintensität beruht. Wie bereits erwähnt gehen die Verwertungsgesellschaft derzeit selbst (auf Basis dazu durchgeführter Studien sowie der historischen Entwicklung) davon aus, dass der Privatkopieausnahme die quantitativ größte Bedeutung im Bereich der Musik zukommt, weshalb die dafür geschaffene SMV auch zum Großteil den entsprechenden Verwertungsgesellschaften zufließen soll. Zu beobachten wird sein, ob bzw. inwiefern sich diese Annahme im Verlauf der Jahre und bei Änderung der technischen (und gegebenenfalls rechtlichen) Rahmenbedingungen ändern wird und zu einer anderen Verteilung der SMV führt.

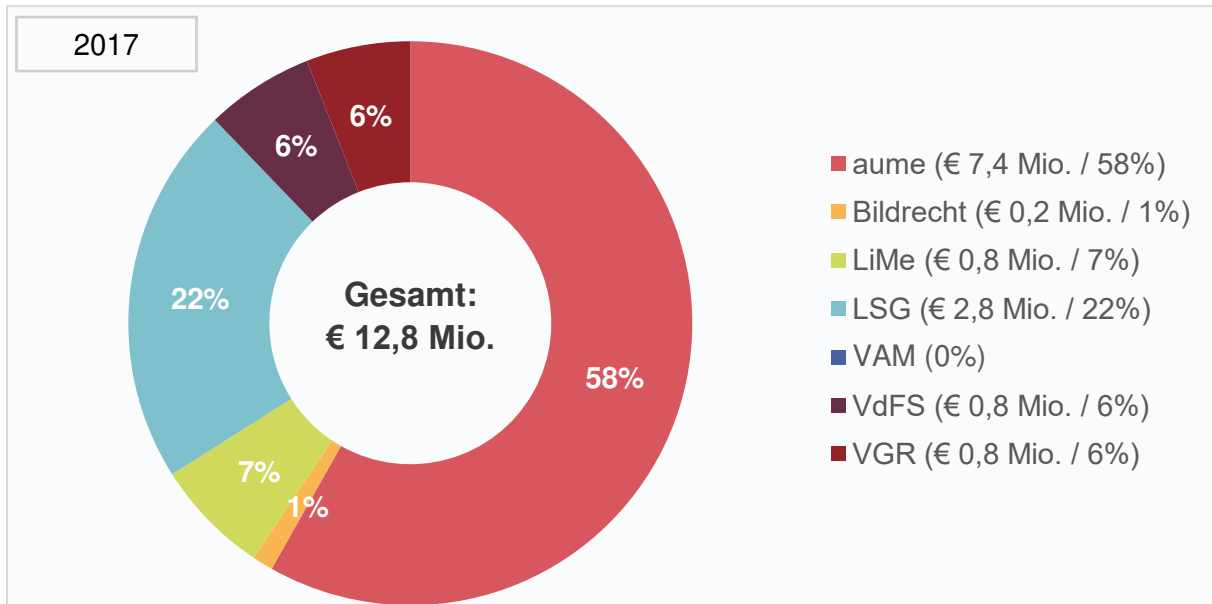


Abbildung A.6.: Mittelzufuhr aus der Speichermedienvergütung in 2017

Vergleicht man die Jahre 2017 und 2018 in absoluten Zahlen, so fällt auf, dass an fast alle Verwertungsgesellschaften wesentlich mehr SMV geflossen ist. Zu einem Rückgang kam es nur bei der austro mechana.

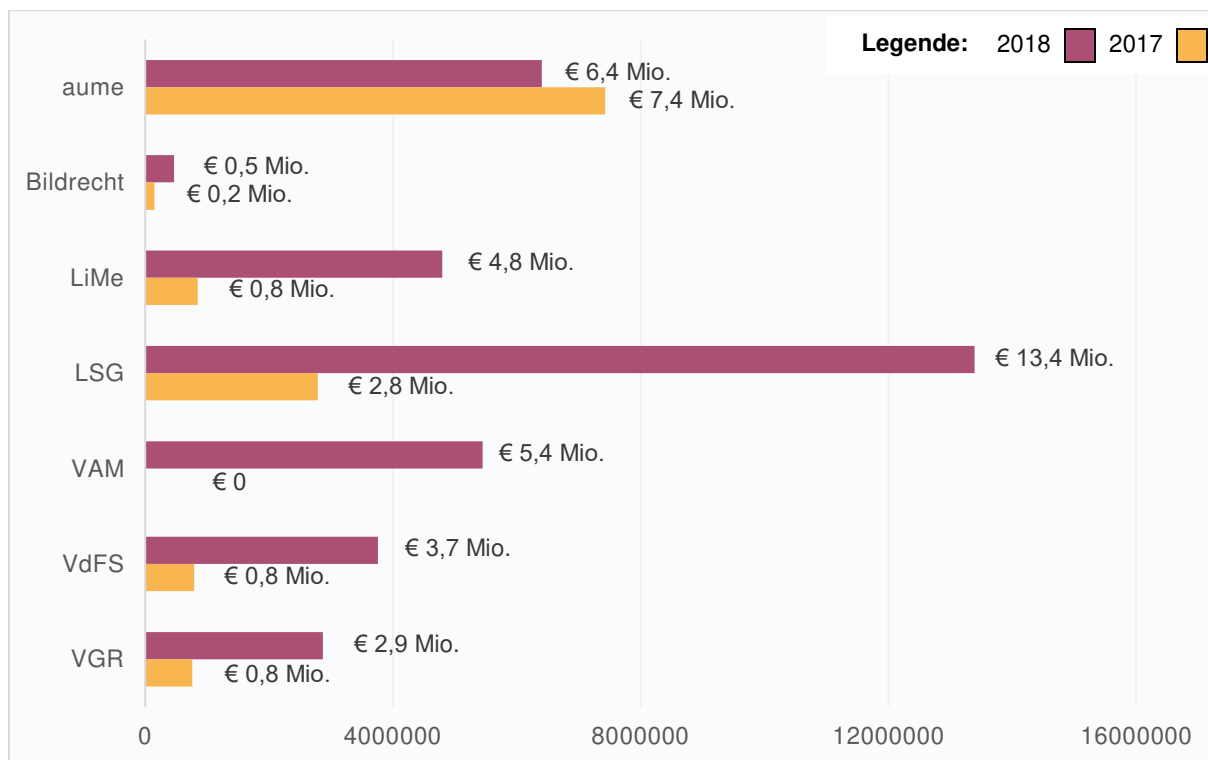


Abbildung A.7.: Mittelzufuhr aus der Speichermedienvergütung im Vergleich 2017 – 2018

Jene Verwertungsgesellschaften, die Einnahmen aus der SMV erhalten, verwenden ansonsten fast keine Mittel aus anderen Ertragssparten zur Finanzierung ihrer SKE. Während global betrachtet alle SKE bereits zu 79% aus der SMV finanziert werden, steigt diese Zahl bei Betrachtung der Verwertungsgesellschaften, die Einnahmen aus der SMV erhalten, auf 95%. Es wird also das Ergebnis verstärkt, dass die SMV die tragende Säule für die Finanzierung der SKE ist und für einen Zuschuss aus anderen Einnahmequellen im gegenständlichen Betrachtungszeitraum kein Bedarf oder kein Wille auf Ebene der Verwertungsgesellschaften bestand.

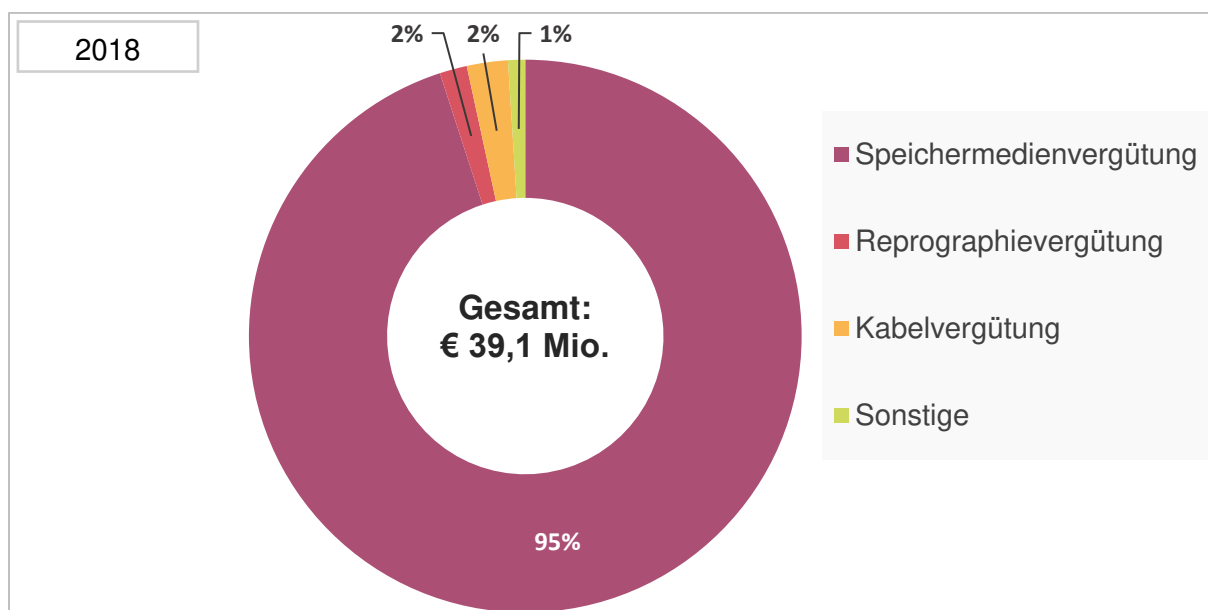


Abbildung A.8.: Mittelzufuhr an SKE in 2018 bei an Speichermedienvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften

---

## 3. Mittelverwendung

### 3.1 Soziale und kulturelle Zwecke im Grobüberblick

Das Gesetz sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften sowohl sozialen als auch kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen schaffen können (§ 33 Abs. 1 VerwGesG 2016). Nachfolgend sollen dennoch einige Beispiele genannt werden, um ein grobes Gefühl für die Untergliederung in soziale und kulturelle Zwecke zu geben.

Durch kulturelle Einrichtungen können etwa Filmprojekte, Stipendien für Künstler und Projekte zur Förderung des musikalischen Nachwuchses (mit-)finanziert werden. Die entsprechenden Förderansuchen werden an die jeweilige Verwertungsgesellschaft (für Filmprojekte kommen etwa Ansuchen an VAM und VdFS, als auch VGR in Frage) gerichtet, welche anhand fester Regeln und auf der Grundlage fairer Kriterien (§ 33 Abs. 4 VerwGesG 2016) darüber entscheiden, welches Projekt in welcher Höhe förderwürdig ist.

Durch soziale Einrichtungen soll Künstlern geholfen werden, die sich in einer Notlage befinden. Denkbar sind hierbei Zuschüsse zu Kranken- und Altersversicherungen, aber auch Hilfen im Fall einer außerordentlichen, unerwarteten Unglückssituation, um sicherzustellen, dass Künstler ein würdiges Leben führen bzw. vielleicht auch einen Weg aus der Notlage herausfinden können. Sozialen Zwecken in einem weiteren Sinn kann aber auch das dienen, was den Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft als „Stand“ (also etwa den Filmschaffenden, den Musikschaaffenden etc., angemerkt sei jedoch, dass zu den Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft auch Verleger und Produzenten zählen können) als Ganzes dient. Unter diesem Titel kann z.B. die Führung von Testprozessen oder die Herstellung urheberrechtlicher Fachpublikationen unterstützt werden.

### 3.2 Verteilung der Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke

Die nachstehenden Zahlen basieren wie bereits im Vorwort ausgeführt auf den von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Informationen. Wie bereits angesprochen ist nicht immer eindeutig, ob eine Förderung einem sozialen oder einem kulturellen Zweck zuordenbar ist bzw. wann und in welche Richtung einer der Zwecke überwiegt und damit den Ausschlag für die endgültige Einordnung gibt. Dementsprechend finden sich für 2018 noch Mischzuordnungen, die nachfolgend gesondert ausgewiesen werden. Ganz allgemein ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die von den Verwertungsgesellschaften bisher getroffenen Zuordnungen bzw. Förderungen durch den vorliegenden Bericht weder durch die Aufsichtsbehörde als rechtskonform anerkannt noch anderweitig gewertet werden. Sinn und Zweck des Berichts ist vielmehr, eine konsolidierte Betrachtung der Informationen aus den Transparenzberichten der Verwertungsgesellschaften zu liefern und darauf aufbauend Beobachtungen zu ermöglichen.

Bei einer ersten Grobbetrachtung zeigt sich, dass die Verwertungsgesellschaften eine annähernd gleiche Mittelverteilung zwischen sozialen und kulturellen Zwecken angeben. Zu erkennen ist lediglich ein kleiner Überhang der Mittelverwendung für soziale Zwecke.

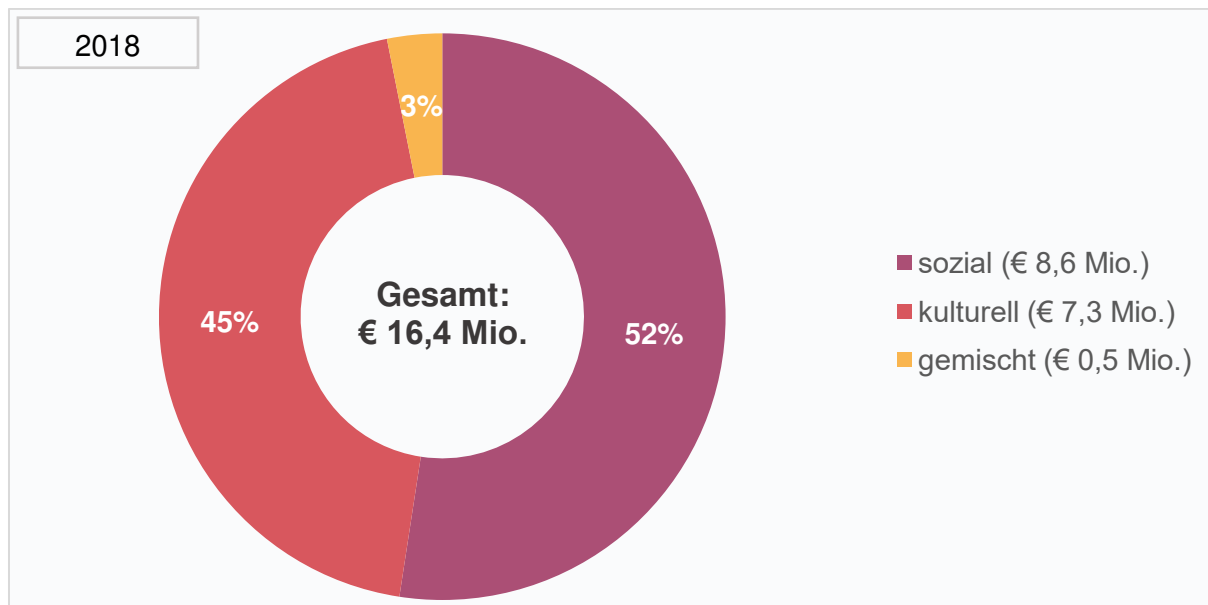


Abbildung A.9.: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2018 insgesamt

Ein näherer Blick auf die Zuteilung bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften enthüllt, dass bei der Mehrzahl aller Verwertungsgesellschaften die Mittelverwendung für kulturelle Zwecke deutlich überwiegt. Lediglich bei AKM und Literar-Mechana ist zu erkennen, dass auch die Mittelverwendung für soziale Zwecke ähnlich hohe Bedeutung hat. Hier sind es vor allem die Mittel der AKM, die dazu beitragen, dass der Überhang der kulturellen Zwecke in der zuvor erwähnten Grobbetrachtung nicht wesentlich deutlicher überwiegt. Besonders zu erwähnen ist auch die VGR. Diese ist gesetzlich nicht verpflichtet, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und tut dies auch traditionell nicht (§ 33 Abs. 2 S 2 VerwGesG 2016).

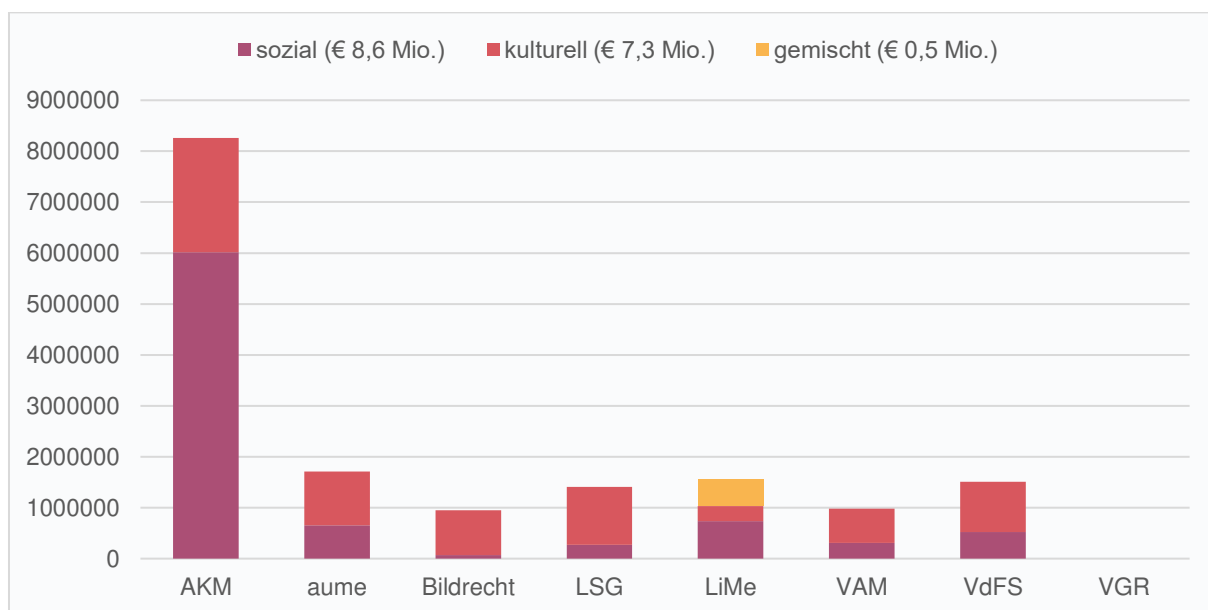


Abbildung A.10.: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2018 pro Verwertungsgesellschaft

Zu beachten ist auch, dass nicht in allen Fällen die den SKE gewidmeten Beträge im selben Jahr ausgeschüttet wurden, in dem auch die Widmung erfolgt ist.

### 3.3 Detailbetrachtung der konkreten sozialen und kulturellen Zwecke

Eine Ebene tiefer als zuvor lässt sich genauer betrachten, welche sozialen bzw. kulturellen Zwecke konkret von den Verwertungsgesellschaften unterstützt werden. Zu beachten ist freilich, dass die konkrete Bezeichnung von Verwertungsgesellschaft zu Verwertungsgesellschaft unterschiedlich ist. Die nachstehenden Angaben sind daher nicht wörtlich zu nehmen, sondern als Zusammenfassung mehrerer, ähnlich benannter Zwecke zu verstehen.

Die für soziale Zwecke gewidmeten Beträge werden ganz überwiegend in Form von Pensionszuschüssen ausgeschüttet. Erst mit deutlichem Abstand folgen die Zuwendungen in Form von Einzelförderungen aufgrund außerordentlicher Unglückssituationen. Nur ein geringer Teil der Mittel wird für soziale Zwecke im weiteren Sinn („Standesförderung“) aufgewendet.

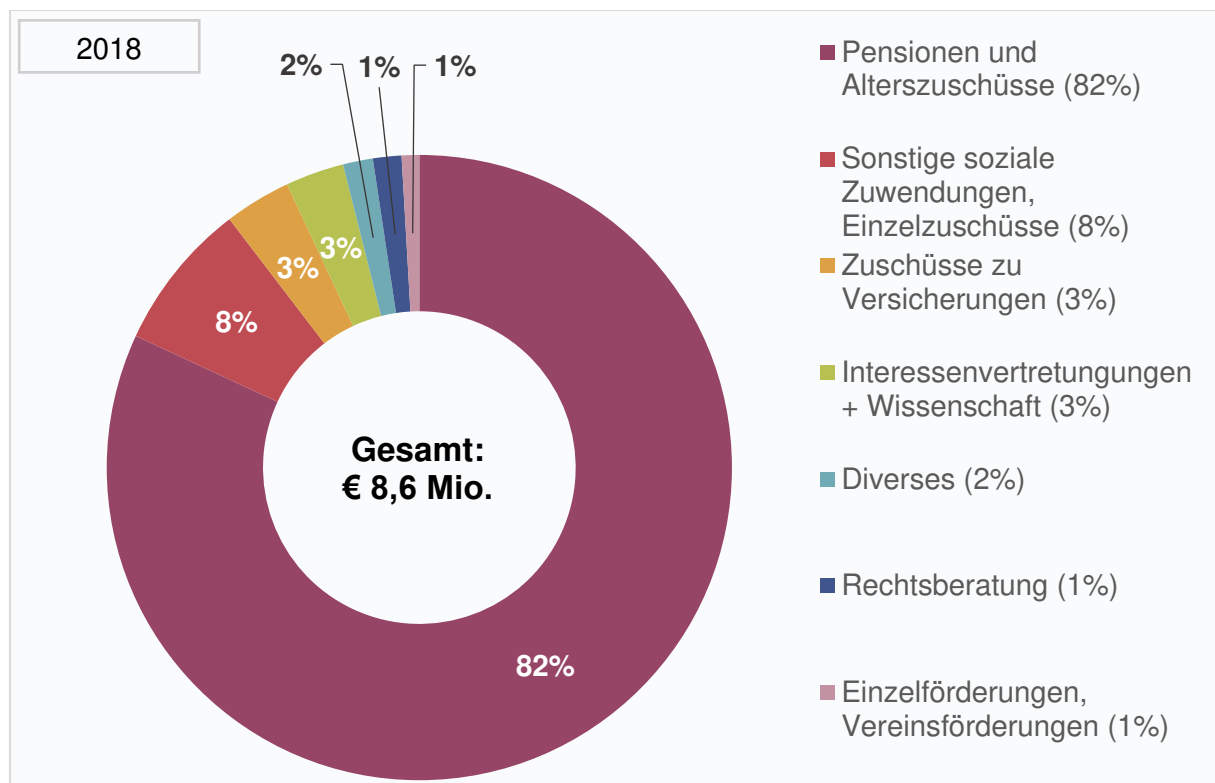


Abbildung A.11.: Mittelverwendung für soziale Zwecke im Detail<sup>2</sup>

Die folgenden Grafiken sollen nur einen generellen Überblick über die verschiedenen Unterkategorien bieten. Eine genauere Aufstellung ist dem folgenden Kapitel bzw. den SKE-Berichten der einzelnen Verwertungsgesellschaften entnommen werden.

Die für kulturelle Zwecke gewidmeten Beträge werden überwiegend zur Förderung musikalischer Projekte (z.B. Konzerte oder Musikproduktionen) aufgewendet. Einen Sonderfall stellen die Förderungen für Ausstellungsräume dar, welche durch die Bildrecht in

<sup>2</sup> Diese Grafik beinhaltet nur soziale und nicht gemischt gewidmete Mittel.



nicht unerheblichem Ausmaß aufgebracht werden. Lediglich ein sehr kleiner Teil der für kulturelle Zwecke gewidmeten Beträge kommt der Nachwuchsförderung zugute.

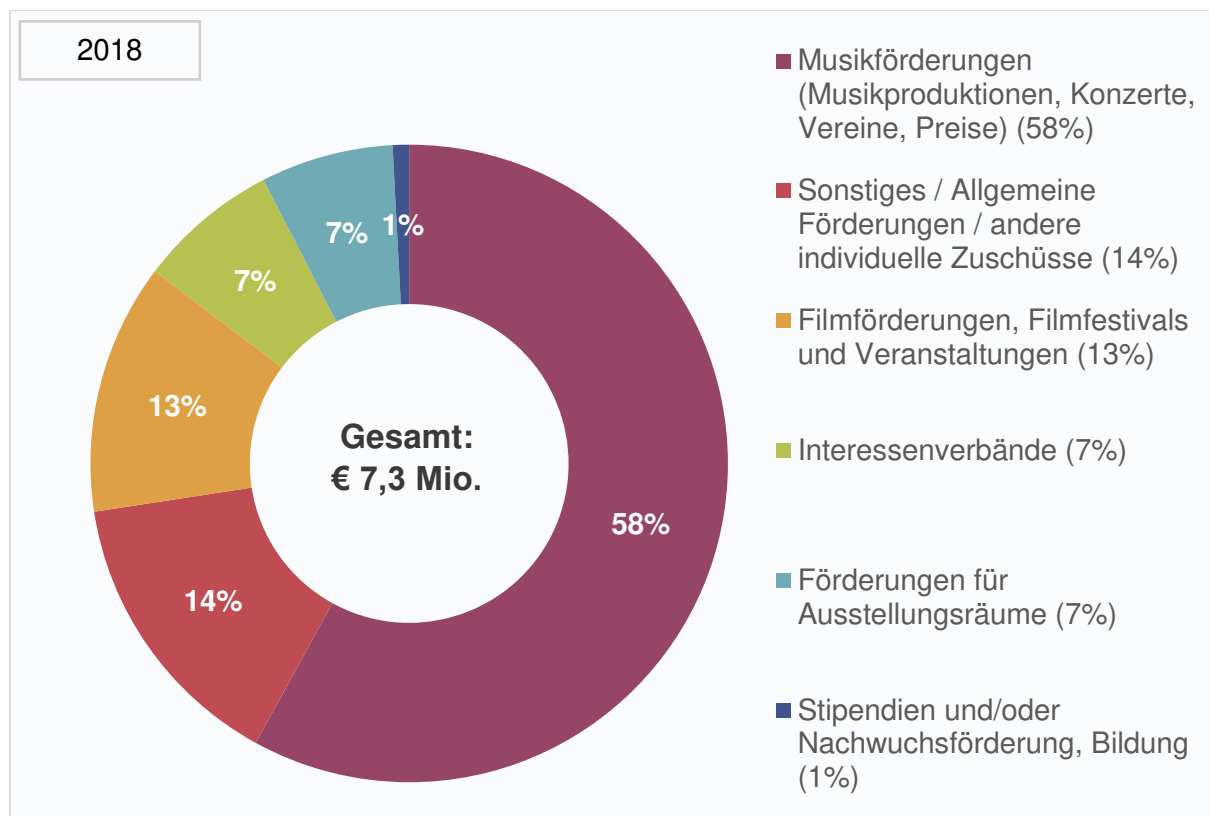


Abbildung A.12.: Mittelverwendung für kulturelle Zwecke im Detail

In der obenstehenden Grafik sind die kulturellen Einrichtungen der VGR nicht abgebildet, weil im Berichtsjahr die Mittelverwendung, infolge einer internen Evaluierung und Überarbeitung der entsprechenden Vergaberegeln, zur Gänze ausgesetzt wurde. Die Grafik zeigt außerdem nur kulturellen Zwecken gewidmete Mittel, nicht jedoch Mittel, die von den Verwertungsgesellschaften sowohl sozialen als auch kulturellen Zwecken gewidmet wurden.

### 3.4 Verhältnis Mittelzuführung und -verwendung sowie Gesamtstandsentwicklung

Betrachtet man, wie viel generell an Mitteln für SKE im Jahr 2018 gewidmet wurde und wie viel davon im selben Jahr für die Förderung sozialer und kultureller Zwecke durch die Verwertungsgesellschaften verwendet wurde, zeigt sich ein deutliches Bild:

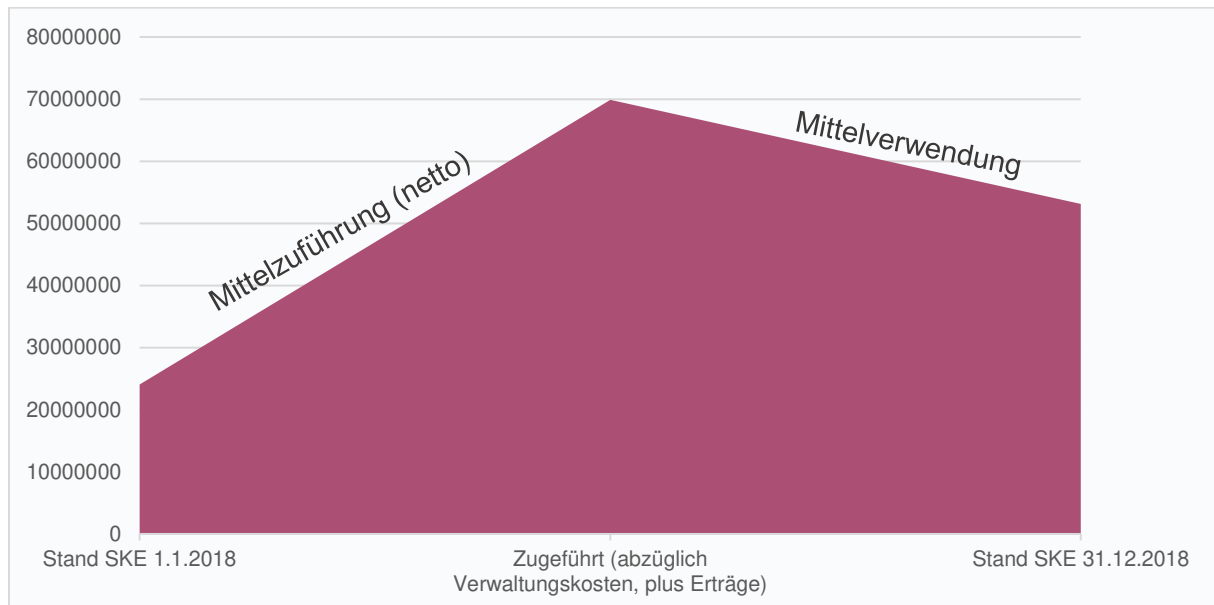


Abbildung A.13.: Verhältnis Mittelzuführung und -verwendung im Jahr 2018

Insgesamt wurden im Jahr 2018 deutlich mehr Mittel an SKE zugeführt als verwendet. **Der Gesamtbestand an verfügbaren Mitteln in den SKE ist daher deutlich gewachsen von € 24,1 Mio. auf insgesamt € 53,1 Mio.** (nach Abzug aller Verwaltungskosten und sonstigen Wertminderungen). Dies ist zum Teil auf erhebliche Nachzahlungen aus langjährigen Rechtsstreitigkeiten über die SMV zurückzuführen. Im Zuge nachfolgender SKE-Berichte wird die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Mittelzuführung und -verwendung daher genau beobachtet und im Jahresvergleich dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass keine zentrale Verteilung der SKE-Mittel stattfindet und die Mittelverwendung durch jede Verwertungsgesellschaft autonom erfolgt. Dennoch können Förderwerber von mehreren Verwertungsgesellschaften SKE-Mittel erhalten, je nach Ausgestaltung ihres Projekts.



## **B. Detailbetrachtung der einzelnen Verwertungsgesellschaften**

### Hinweis

*Die Aufsichtsbehörde hat die im Folgenden dargestellten Beträge auf Basis der SKE- bzw. Transparenzberichte der Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2018 ermittelt. Sämtliche Prozentangaben wurden auf die erste Nachkommastelle bzw. auf ganze Zahlen gerundet. Die Subkategorie „Sonstige“ umfasst Mittelverwendungen, die nicht eindeutig anderen Kategorien zugeordnet werden konnten. Für nähere Informationen darf auf die Transparenz- bzw. SKE-Berichte der Verwertungsgesellschaften verwiesen werden, die sich zu Beginn der jeweiligen Unterkapitel verlinkt finden.*

## AKM

Der Transparenzbericht der AKM ist abrufbar unter: <https://www.akm.at/ueberuns/jahresberichte/>

### 1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2018: <sup>3</sup>	427.746,41 €
Mittelzufuhr:	8.188.909,18 €
Mittelverwendung:	- 8.259.044,89 €
Stand SKE zum 31.12.2018:	357.610,70 €

#### Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Öffentliche Wiedergabe	3.888.367,45 €	47,5%
	Sendevergütung	3.692.342,98 €	45,1%
	Kabelvergütung	575.091,21 €	7,0%
	Nachverrechnungen und Aufrollungen	33.107,54 €	0,4%
	<b>Summe</b>	<b>8.188.909,18 €</b>	

#### Details zur Mittelverwendung

Einrichtungstyp	Betrag	%-Anteil
Sozial	6.017.313,00 €	72,9%
Kulturell <sup>4</sup>	2.241.731,89 €	27,1%
<b>Summe</b>	<b>8.259.044,89 €</b>	

<sup>3</sup> In der Bilanz der AKM als „Vorsorge“ ausgewiesen.

<sup>4</sup> Davon 1.426.731,89 € für die Aufwertung von Live-Aufführungen der Ersten Musik (wird im Zuge der Tantiemenabrechnung der AKM durchgeführt) und 815.000 € für (sonstige) kulturelle Förderungen über die Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik (GFÖM; eine Tochtergesellschaft der AKM). Damit werden auch die Verwaltungskosten der GFÖM bestritten (für das Jahr 2018: 68.573,49 €).

## 2. Erläuterungen

Die AKM macht keine Einnahmen aus der SMV geltend, weswegen sie soziale und kulturelle Mittel statutengemäß durch einen sogenannten Sozial- und Kulturabzug finanziert. Diese Abzüge dürfen dabei insgesamt 10% der Abrechnungssumme eines Geschäftsjahres nicht überschreiten.

Im Bereich der **kulturellen** Förderungen werden die Fördermaßnahmen von der GFÖM, einer Tochtergesellschaft der AKM, nach Maßgabe der Mittel und unter Beachtung der von der AKM-Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Förderrichtlinien, treuhändig durchgeführt. Die Geschäftsführer der GFÖM, die auch dem Vorstand der AKM angehören, entscheiden über die Vergabe der Fördermittel. Ab dem 1.1.2019 werden die sozialen Förderungen durch die AQUAS<sup>5</sup>, einer weiteren Tochtergesellschaft der AKM, geleistet.

Für **soziale** Zwecke schüttet die AKM vorrangig Beträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus. Kulturfördernd fördert die AKM beispielsweise Konzertveranstaltungen und Interessensverbände aus dem Musikbereich.

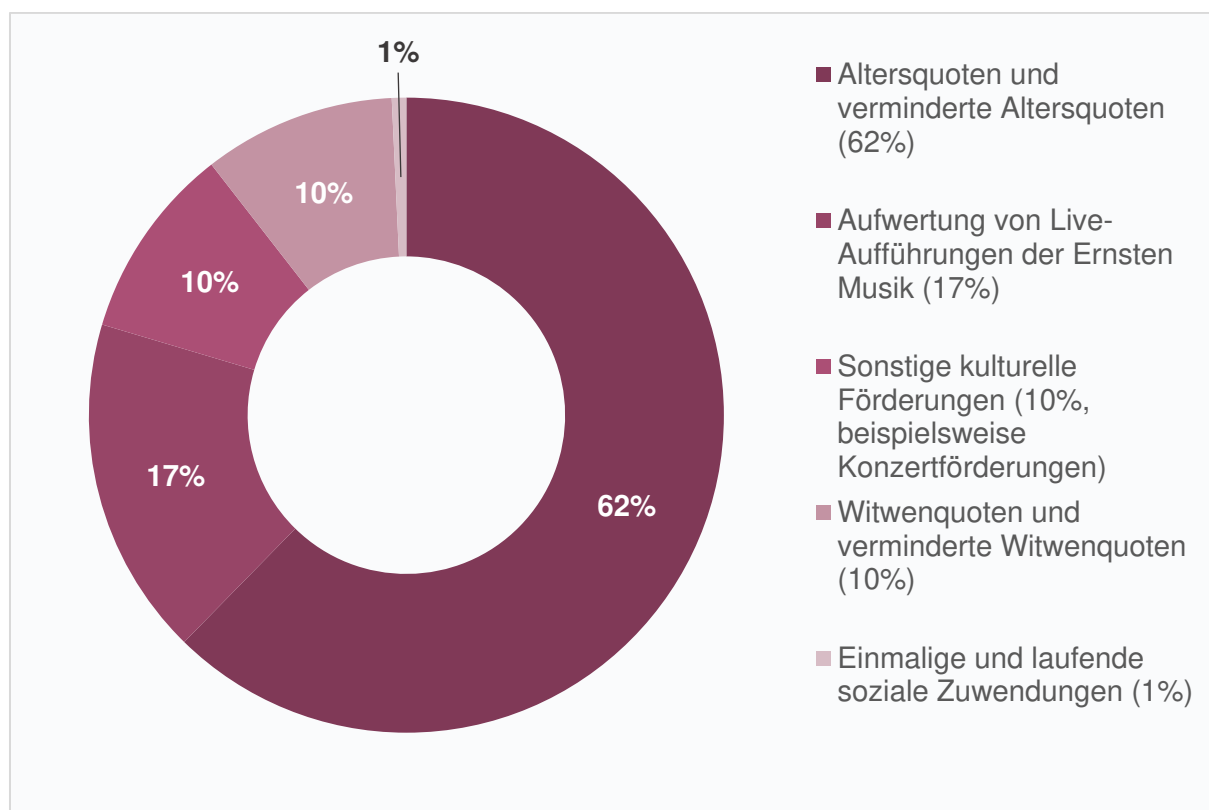


Abbildung B.1.: Mittelverwendung bei der AKM

<sup>5</sup> [https://www.ske-fonds.at/show\\_content.php?sid=25](https://www.ske-fonds.at/show_content.php?sid=25).

Die AKM finanzierte ihre SKE überwiegend aus jenen Einnahmen, die sie aus Einnahmen für die Erteilung von Rechten zur Live-Aufführung und Sendung erzielte:

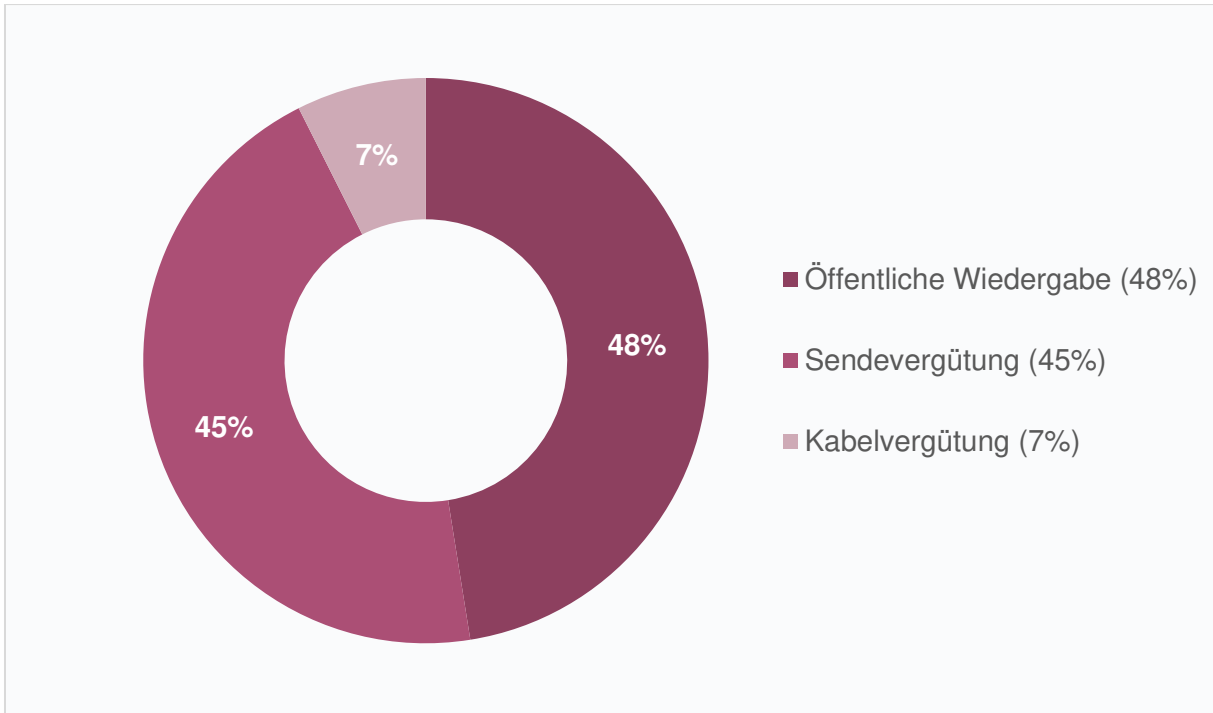


Abbildung B.2.: Mittelherkunft bei der AKM

## AUSTRO MECHANA

Der SKE-Bericht der austro mechana ist abrufbar unter: [https://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/bericht\\_2018.pdf](https://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/bericht_2018.pdf)

### 1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2018:	9.103.917,75 €
Mittelzufuhr netto (abzüglich Einhebungs- und Verwaltungskosten):	6.084.137,24 €
Mittelverwendung:	- 1.713.263,50 €
Stand SKE zum 31.12.2018:	13.474.791,49 €

#### Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Speichermedienvergütung inkl. Nachverrechnungen 2016/17	6.404.870,19 €	99,6%
	Zusätzliche Erträge	27.434,10 €	0,4%
	<b>Summe</b>	<b>6.432.304,29 €</b>	
Verwaltungskosten		Betrag	Verwaltungs-kostenquote
	Einhebungskosten	- 109.962,00 €	1,7%
	Verwaltungskosten	- 238.205,05 €	3,7%
<b>Gesamt</b>		<b>6.084.137,24 €</b>	

#### Details zur Mittelverwendung

Einrichtungstyp	Betrag	%-Anteil
Sozial	651.942,59 €	38,1%
Kulturell	1.061.320,91 €	61,9%
<b>Summe</b>	<b>1.713.263,50 €</b>	

## 2. Erläuterungen

Im Bereich „**Soziales**“ wurden die Mittel der SKE überwiegend für die Altersversorgung bzw. Alterspension von Urhebern und Musikverlegern verwendet. Weiters wurden für folgende Bereiche Zuschüsse gewährt: Existenzsicherung, außerordentliche Belastung, Krankenversicherung, Pensionsversicherung, sowie Sozialversicherung.

Im Bereich der **Kulturförderungen** unterstützte die austro mechana eine Vielzahl von Projekten in verschiedenen Bereichen der Musik:

- Allgemeine Förderungen (unter anderem): Donau-Universität Krems, Stiftungsprofessur Urheberrecht; Österreichischer Musikfonds, Beitrag 2018;
- Förderungen zur ernsten Musik: Tonträgerförderungen, Aufführungsförderungen, Förderung von Kompositionsaufträgen, Kleinlabelförderungen, Publicity Preise 2018;
- Förderungen zur Unterhaltungsmusik: Tonträger-/Videoförderungen, Sommerstudios, Aufführungsförderungen, Kompositionsförderungen / Wettbewerbsförderungen, Kleinlabelförderungen, Promotionsförderungen, Förderung von Organisationen, Fortbildungsförderungen, SKE Jahresstipendien 2018.

Folgende Übersicht stellt die Verteilung grafisch dar (Prozentsätze gerundet):

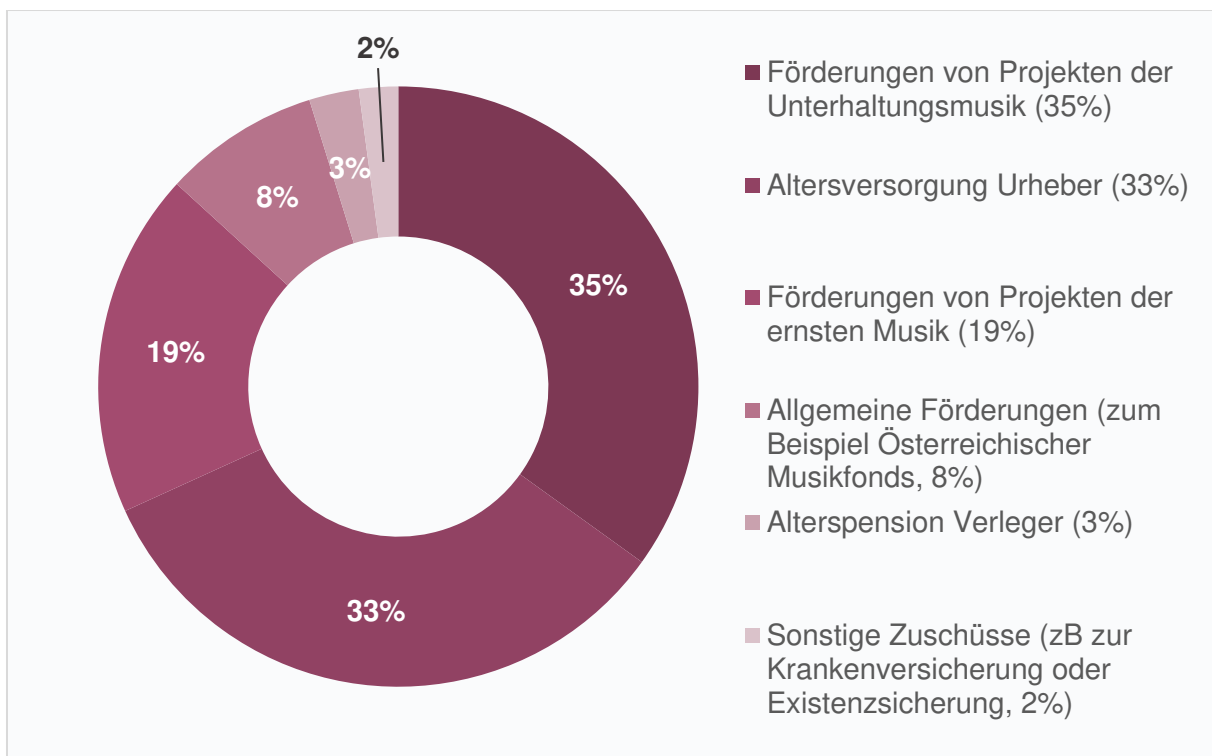


Abbildung B.3.: Mittelverwendung bei der austro mechana

Die SKE der austro mechana wurden 2018 nur aus den Einnahmen aus der SMV finanziert.



## BILDRECHT

Der SKE-Bericht der Bildrecht ist abrufbar unter:  
[https://www.bildrecht.at/documents/108/Bildrecht\\_SKE\\_Bericht\\_2018.pdf](https://www.bildrecht.at/documents/108/Bildrecht_SKE_Bericht_2018.pdf)

### 1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2018:	1.672.025,33 €
Mittelzufuhr netto (abzüglich Verwaltungskosten):	972.717,80 €
Mittelverwendung:	- 951.453,33 €
Stand SKE zum 31.12.2018:	1.693.289,80 €

#### Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Speichermedienvergütung	466.553,84 €	44,4%
	Reprographievergütung	290.463,12 €	27,6%
	Schulbuchvergütung	89.467,44 €	8,5%
	Kabelvergütung	35.374,53 €	3,4%
	Sendevergütung	12.230,22 €	1,2%
	Öffentliche Wiedergabe	3.570,66 €	0,3%
	Außerordentlicher Ertrag	153.927,00 €	14,6%
	<b>Summe</b>	<b>1.051.586,81 €</b>	
Verwaltungskosten		Betrag	Verwaltungskostenquote
		- 78.869,01 €	7,5%
<b>Gesamt</b>		<b>972.717,80 €</b>	

#### Details zur Mittelverwendung

Einrichtungstyp	Betrag	%-Anteil
Sozial	68.588,11 €	7,2%
Kulturell	882.865,22 €	92,8%
<b>Summe</b>	<b>951.453,33 €</b>	

## 2. Erläuterungen

Im Bereich „**Soziales**“ unterstützte die Bildrecht ihre Bezugsberechtigten vorwiegend in sozialen Notlagen und in der Rechtsberatung. **Kulturelle** Fördermittel flossen vor allem in die Ausstellungsräume in Wien (Bildraum 01 und 07) und am Bodensee, sowie das Bildrecht Studio, Katalog- und Buchpublikationen und Material- und Transportförderungen.

Folgende Übersicht stellt die Verteilung grafisch dar (Prozentsätze gerundet):

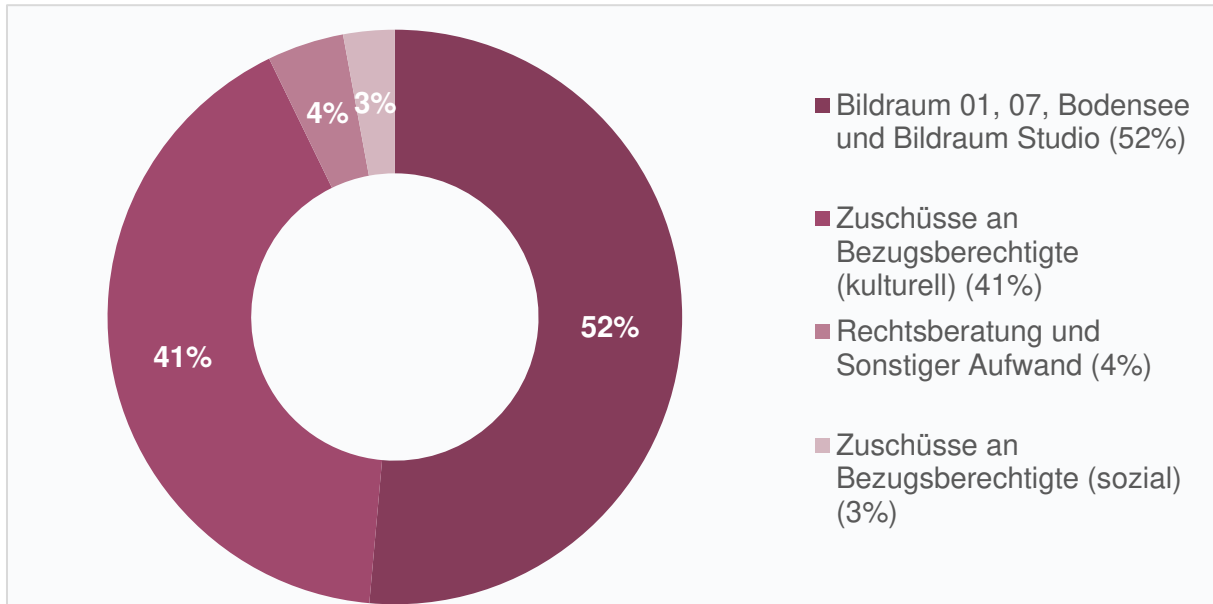


Abbildung B.4.: Mittelverwendung bei der Bildrecht

Die Bildrecht finanzierte ihre SKE überwiegend aus jenen Einnahmen, die sie aus der Speichermedien- und der Reprographievergütung erzielte:

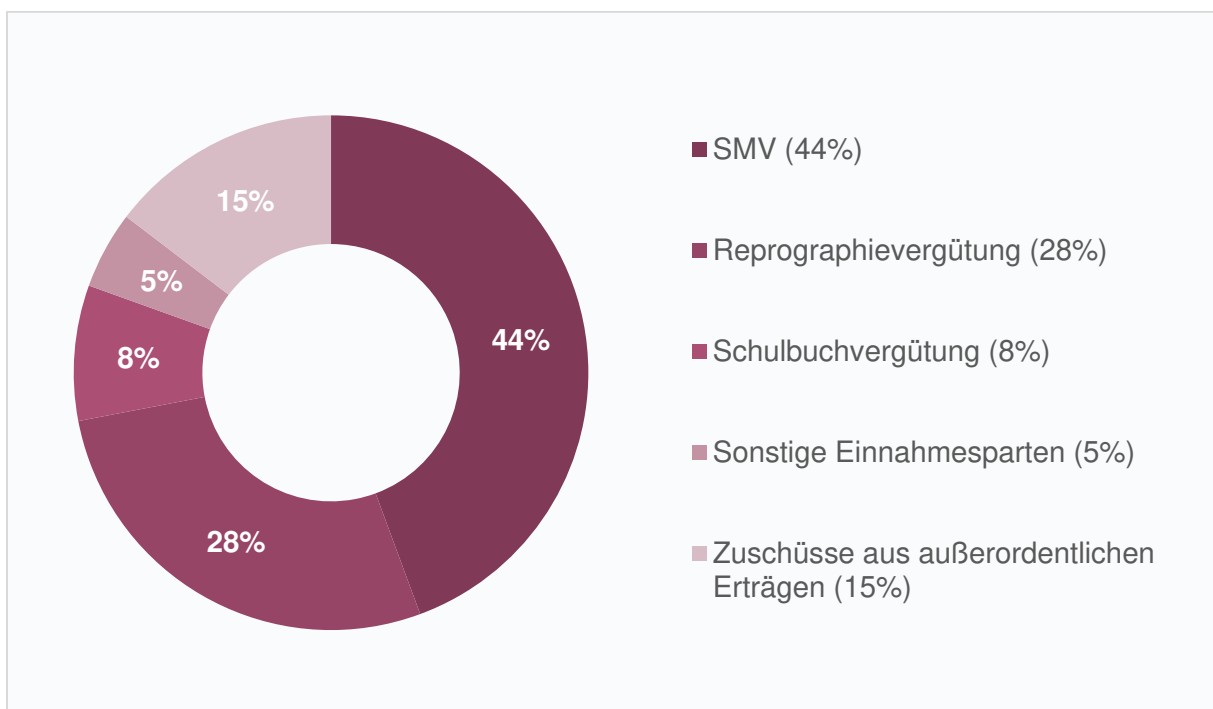


Abbildung B.5.: Mittelherkunft bei der Bildrecht

## LITERAR-MECHANA

Der SKE-Bericht der Literar-Mechana ist abrufbar unter: [https://literar.at/docs/default-source/downloads/ske-2018-online.pdf?sfvrsn=c7855ae5\\_2](https://literar.at/docs/default-source/downloads/ske-2018-online.pdf?sfvrsn=c7855ae5_2)

### 1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2018:	3.288.383,59 €
Mittelzufuhr netto (abzüglich Verwaltungskosten):	5.202.412,93 €
Mittelverwendung:	- 1.544.646,02 €
Abschreibung:	- 17.853,60 €
Stand SKE zum 31.12.2018:	6.928.296,90 €

#### Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Speichermedienvergütung	4.796.491,98 €	85,3%
	Kabelvergütung	404.814,14 €	7,2%
	Reprographievergütung	312.118,37 €	5,6%
	Bibliothekstantieme	53.766,30 €	1,0%
	Schulbuchvergütung	19.494,67 €	0,4%
	Frei gewordene Reserven	37.544,74 €	0,7%
	<b>Summe</b>	<b>5.624.230,20 €</b>	
Verwaltungskosten		Betrag	Verwaltungs-kostenquote
		- 421.817,27 €	7,5% <sup>6</sup>
<b>Gesamt</b>		<b>5.202.412,93 €</b>	

#### Details zur Mittelverwendung

Einrichtungstyp	Betrag	%-Anteil
Sozial	738.138,70 €	47,8%
Kulturell	293.540,28 €	19,0%
Gemischt	512.967,04 €	33,2%
<b>Summe</b>	<b>1.544.646,02 €</b>	

<sup>6</sup> Die Literar-Mechana berechnet die Verwaltungskosten pauschal.

## 2. Erläuterungen

Im Bereich „**Soziales**“ unterstützte die Literar-Mechana ihre Bezugsberechtigten vorwiegend:

- Durch Zuschüsse bei der Krankenversicherung, Lebensversicherungen, Pensionszahlungen, Rechts- und Steuerberatung und einmalige Unterstützungen in Notlagen.
- Weiters durch wissenschaftliche Untersuchungen, Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur, Verlagsförderung und Lektorat, sowie Beiträge an nationalen und internationalen Interessenvertretungen.

Im **kulturellen** Bereich wurden vorrangig Veranstaltungen, Projekte und Verbände gefördert.

Darüber hinaus gab es im **gemischten** Bereich Förderungen für beispielsweise: Stipendien für Dramatiker, Drehbuch und Journalismus, Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds, die Instandhaltung verschiedener Wohnungen im In- und Ausland, die Schriftstellern für Arbeits- und Erholungsaufenthalte zur Verfügung gestellt werden, sowie Öffentlichkeitsarbeit.

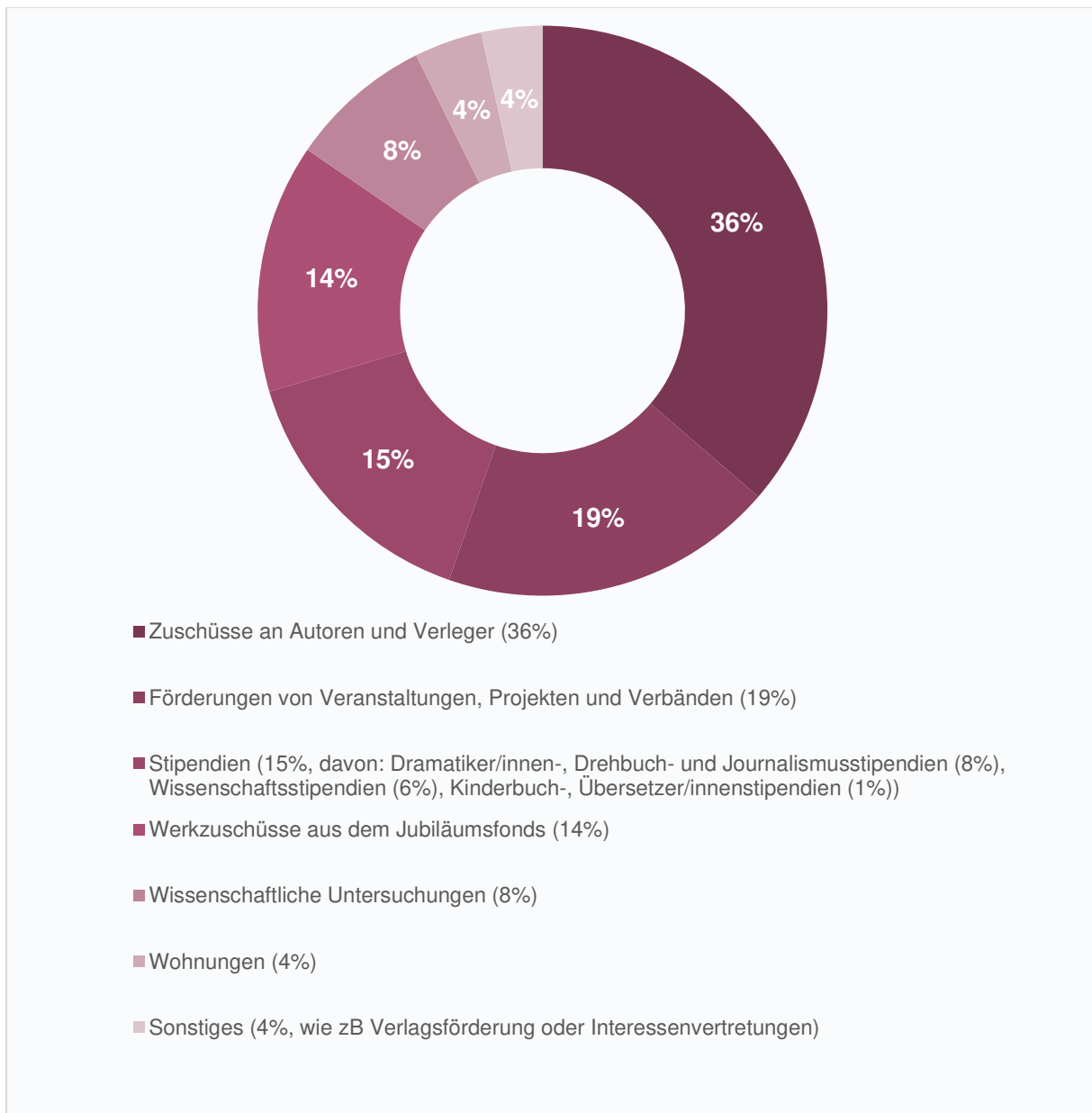


Abbildung B.6.: Mittelverwendung bei der Literar-Mechana

Die Literar-Mechana finanzierte ihre SKE überwiegend aus jenen Einnahmen, die sie aus der SMV erzielte:

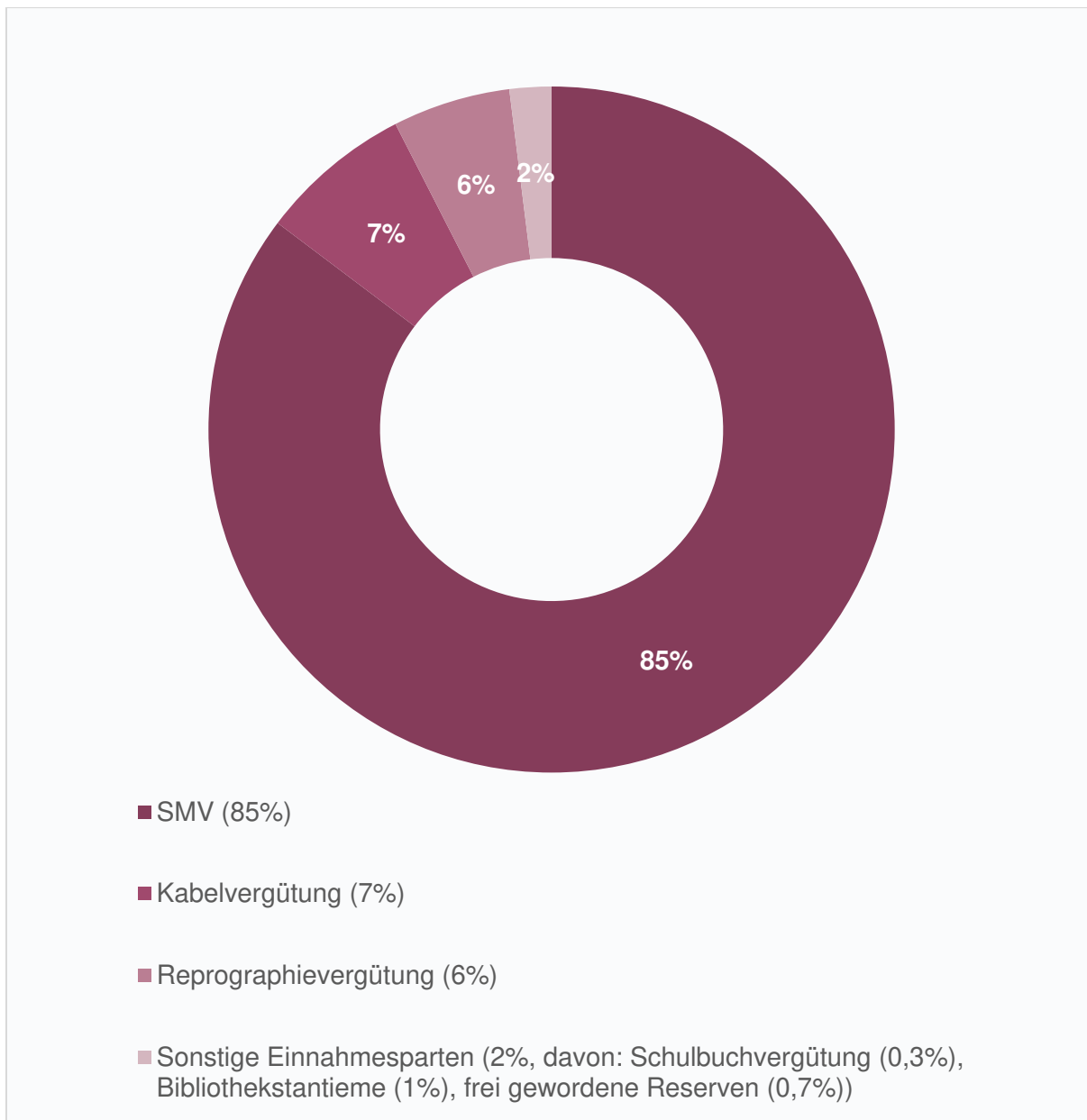


Abbildung B.7.: Mittelherkunft bei der Literar-Mechana

## LSG

Der SKE-Bericht der LSG ist abrufbar unter:  
[http://www.lsg.at/Geschaeftsbericht\\_und\\_Transparenzbericht\\_2018.pdf](http://www.lsg.at/Geschaeftsbericht_und_Transparenzbericht_2018.pdf)

### 1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2018:	4.474.364,36 €
Mittelzufuhr netto (abzüglich Verwaltungskosten):	13.089.523,94 €
Mittelverwendung:	- 1.406.454,29 €
Stand SKE zum 31.12.2018:	16.157.434,01 €

#### Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Speichermedienvergütung	13.389.523,94 € <sup>7</sup>	100%
	<b>Summe</b>	<b>13.389.523,94 €</b>	
Verwaltungskosten		Betrag	Verwaltungs- kostenquote
	Verwaltungskosten	- 300.000,00 €	2,3%
<b>Gesamt</b>		<b>13.089.523,94 €</b>	

#### Details zur Mittelverwendung

Einrichtungstyp	Betrag	%-Anteil
Sozial	273.779,47 €	19,5%
Kulturell	1.132.674,82 €	80,5%
<b>Summe</b>	<b>1.406.454,29 €</b>	

<sup>7</sup> Inklusive Nachzahlungen aus dem Bereich der SMV für die Jahre 2012-2017.

## 2. Erläuterungen

Vorrangig wurden aus den SKE kulturelle Zwecke (96 Förderungen) gefördert. 18 Förderungen erfolgten für soziale Zwecke.

Im Bereich „**Soziales**“ unterstützte die LSG vorwiegend die Bekämpfung von physischer und online-Musikpiraterie sowie internationale und nationale Interessenvertretungen für Tonträgerhersteller. Unterstützt wurde außerdem in Form von Stipendien, Einzelförderungen und dem Erhaltungsbeitrag Ziehrer Haus.

**Kulturelle** Fördermittel flossen unter allem in die Amadeus Austrian Music Awards, Österreichischer Musikfonds, in die Einzelförderung österreichischer Musikproduktionen, in die Einzelförderung von Konzerten, in die Förderung diverser Festivals (z.B.: Musikverein Wien Modern Festival, Aspekte Salzburg Festival), sowie in die Förderung diverser Vereine.

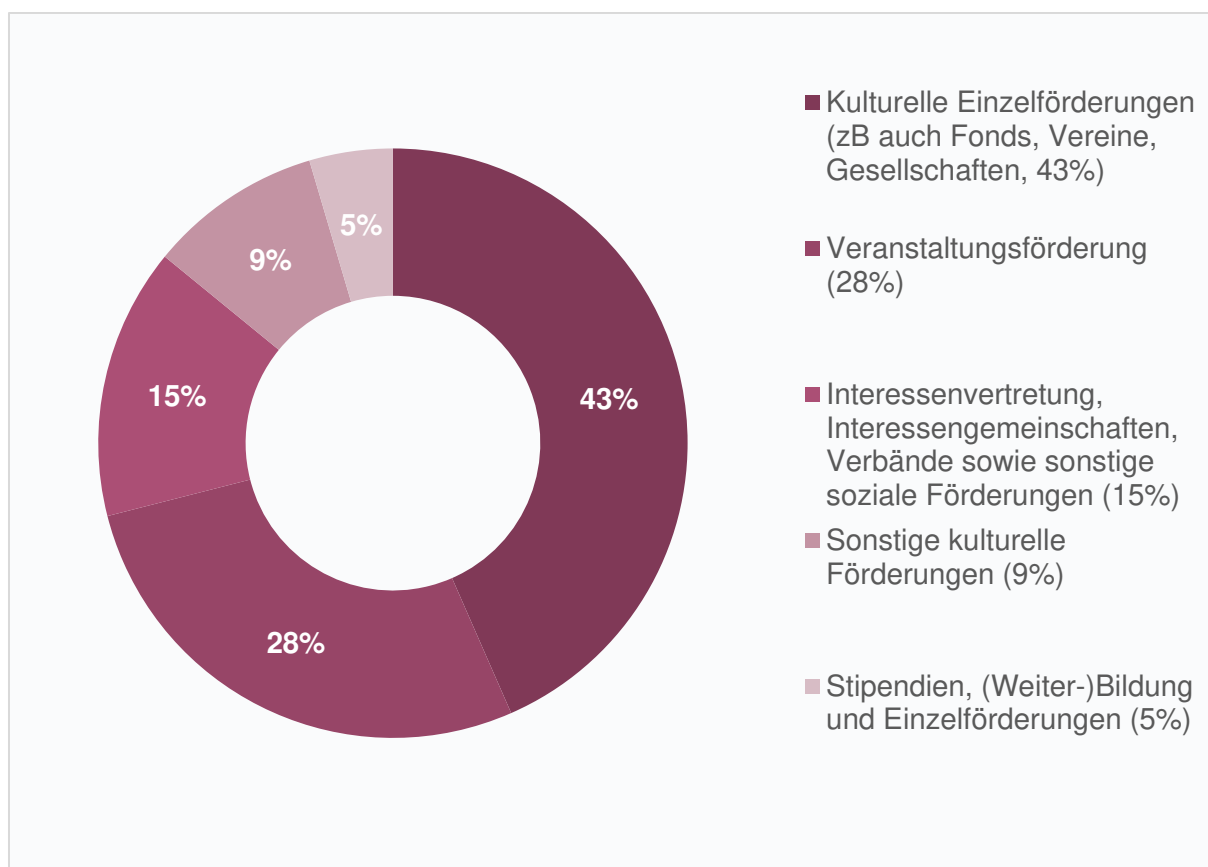


Abbildung B.8.: Mittelverwendung bei der LSG

Die SKE der LSG wurden 2018 nur aus den Einnahmen aus der SMV finanziert.

**VAM**

Der SKE-Bericht der VAM ist abrufbar unter:  
[https://www.vam.cc/fileadmin/user\\_upload/Berichte/VAM\\_Transparenzbericht\\_2018\\_inkl\\_Beurteilung\\_Bilanz.pdf](https://www.vam.cc/fileadmin/user_upload/Berichte/VAM_Transparenzbericht_2018_inkl_Beurteilung_Bilanz.pdf)

**1. Kurzübersicht**

Stand SKE zum 01.01.2018:	2.874.046,32 €
Mittelzufuhr netto (abzüglich Verwaltungskosten):	5.510.220,75 €
Mittelverwendung:	- 978.921,69 €
Abzüglich Anteile LSG/Musikvideo:	- 390.124,64 €
Stand SKE zum 31.12.2018:	7.015.220,74 €

Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Speichermedienvergütung	5.448.075,01 €	95,2%
	Kabelweiterleitung	264.146,16 €	4,6%
	Öffentliche Wiedergabe im Unterricht	7.102,83 €	0,1%
	Bibliothekstantieme	176,17 €	0,003%
	Zuweisung von Erträgen aus der Veranlagung von Vermögen	2.766,91 €	0,05%
	<b>Summe</b>	<b>5.722.267,08 €</b>	
Verwaltungskosten		Betrag	Verwaltungskostenquote
		- 212.046,33 €	3,7%
<b>Gesamt</b>		<b>5.510.220,75 €</b>	

Details zur Mittelverwendung

Einrichtungstyp	Betrag	%-Anteil
Sozial	308.138,35 €	31,5%
Kulturell	670.783,34 €	68,5%
<b>Summe</b>	<b>978.921,69 €</b>	



## 2. Erläuterungen

Im Bereich „**Soziales**“ leistete die VAM unter anderem Altersversorgungszuschüsse, Beiträge zur Krankenversicherung sowie finanzielle Unterstützungen für soziale Notfälle.

**Kulturelle** Fördermittel widmete sie beispielsweise für folgende Festivals und Veranstaltungen: Let's CEE Film Festival 2018, dotdotdot OpenAir Kurzfilmfestival, Viennale 2018, Jüdisches Filmfestival, Mountainfilmfestival Graz, ethnocineca Filmfestival, after image, Kino unter Sternen 2018. Weiters unterstützte die VAM aus ihren kulturellen Einrichtungen im Rahmen der Herstellförderung diverse Filmproduktionen, unter anderem: Elvis und das Mädchen aus Wien, Die Bakuninhütte, Phantomschmerz Wien 1918, The Sparrow, Das Sölketal, Gerhard Bronner. Weitere Förderungen gab es beispielsweise für: Interessenverbände, Nachwuchsförderungen und zur Fortbildung.

Folgende Übersicht stellt die Verteilung grafisch dar (Prozentsätze gerundet):

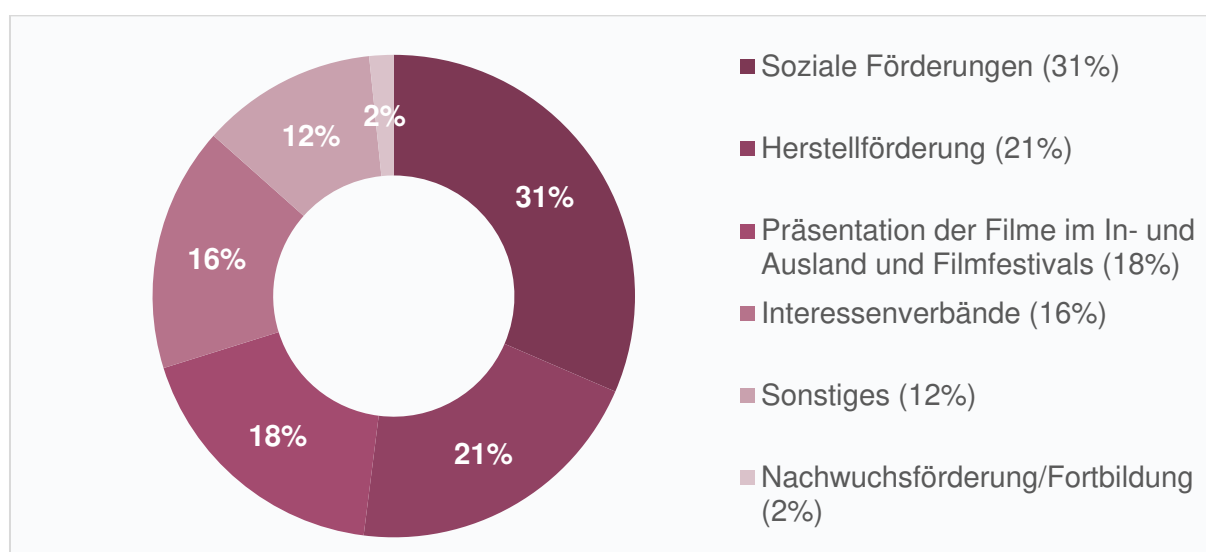


Abbildung B.9.: Mittelverwendung bei der VAM

Die VAM finanzierte ihre SKE überwiegend aus jenen Einnahmen, die sie aus der SMV erzielte:

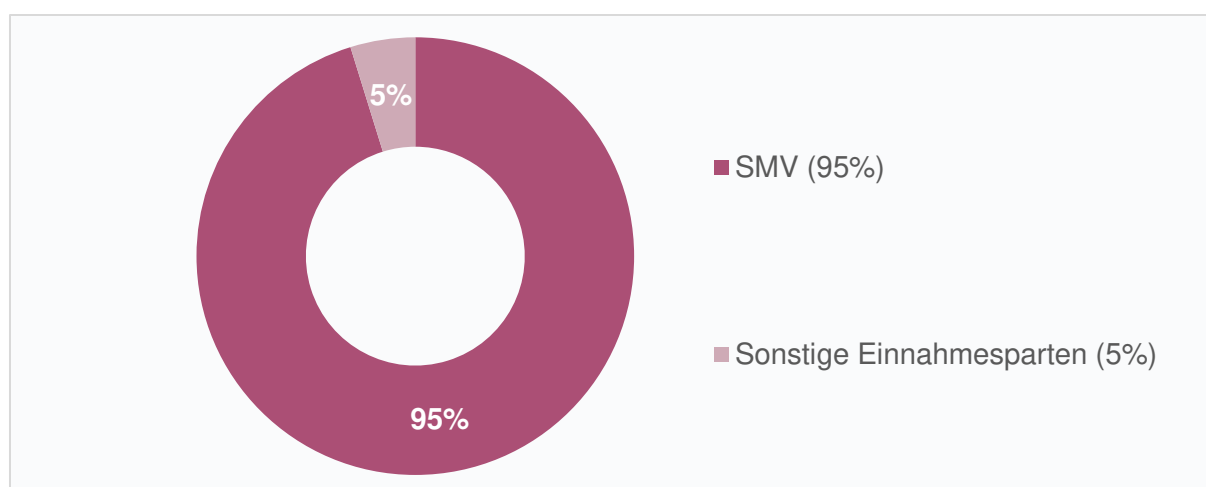


Abbildung B.10.: Mittelherkunft bei der VAM

## VdFS

Der SKE-Bericht der VdFS ist abrufbar unter: [https://www.vdfs.at/files/ske-bericht\\_vdfs\\_2018.pdf](https://www.vdfs.at/files/ske-bericht_vdfs_2018.pdf)

### 1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2018:	2.243.955,74 €
Mittelzufuhr netto (abzüglich Verwaltungskosten):	4.008.726,06 €
Mittelverwendung:	- 1.511.675,11 €
Stand SKE zum 31.12.2018:	4.741.006,69 €

#### Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Speichermedienvergütung	3.759.752,96 € <sup>8</sup>	93,8%
	Kabelvergütung	236.868,39 €	5,9%
	Öffentliche Wiedergabe	12.104,71 €	0,3%
	<b>Summe</b>	<b>4.008.726,06 €<sup>9</sup></b>	

#### Details zur Mittelverwendung

Einrichtungstyp	Betrag	%-Anteil
Sozial	521.030,34 €	34,5%
Kulturell	990.644,77 €	65,5%
<b>Summe</b>	<b>1.511.675,11 €</b>	

<sup>8</sup> Inklusive Nachzahlungen aus dem Bereich der SMV.

<sup>9</sup> Verwaltungskosten in Höhe von 212.046,33 € (entspricht 5%) wurden indirekt zugerechnet.

## 2. Erläuterungen

Im Bereich „**Soziales**“ widmete die VdFS den Großteil der SKE-Gelder für: soziale Zuwendungen an Filmschaffenden, Alterszuschüsse, sowie Rechts- und Steuerberatung für Mitglieder.

**Kulturelle** Fördermittel stellte die VdFS unter anderem für folgende Bereiche: Verbands- und Institutionenförderungen, Förderungen für Festivals und Veranstaltungen (z.B. Viennale, Let's CEE Filmfestival, Jüdisches Filmfestival, Diagonale, Crossing Europe Filmfestival), Aus- und Weiterbildung, Fachliteratur, Web/PR sowie Kulturelle Sonderprojekte und Infrastrukturelle Maßnahmen.

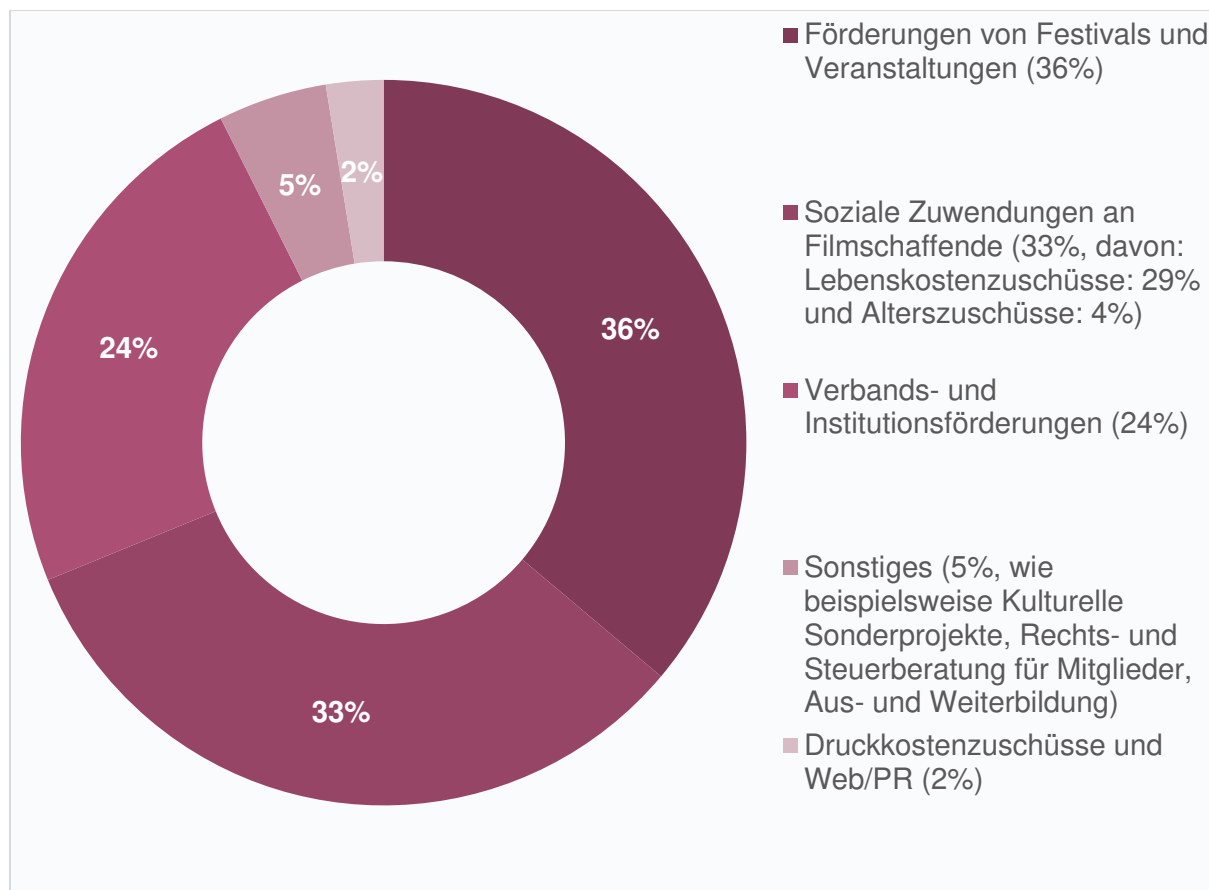


Abbildung B.11.: Mittelverwendung bei der VdFS

Die VdFS finanzierte ihre SKE überwiegend aus jenen Einnahmen, die sie aus der SMV erzielte:

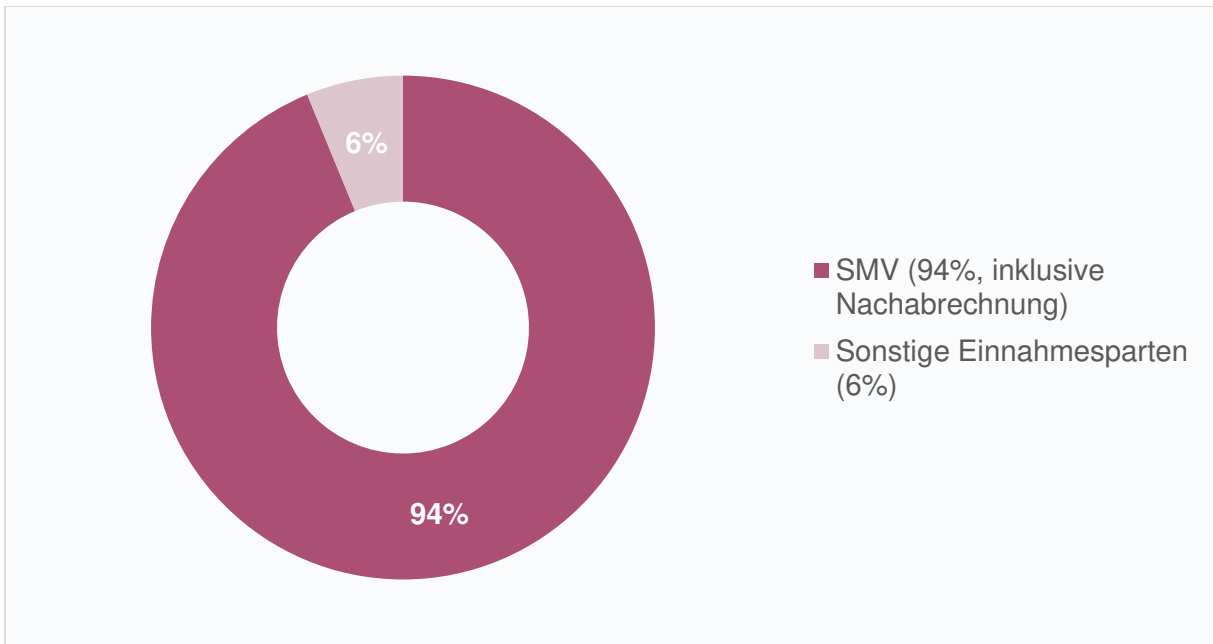


Abbildung B.12.: Mittelherkunft bei der VdFS

## VGR

Der SKE-Bericht der VGR ist abrufbar unter: <http://ctvud.w4yserver.at/wp-content/uploads/2019/07/Transparenzbericht-2018.pdf>

Stand SKE zum 01.01.2018:	0 € <sup>10</sup>
<b>Mittelzufuhr netto (abzüglich Verwaltungskosten):</b>	<b>2.738.824,27 €</b>
Stand SKE zum 31.12.2018:	2.738.824,27 €

### Details zur Mittelzufuhr

Einnahmen	Quelle	Betrag	%-Anteil
	Speichermedienvergütung	2.871.222,90 €	100%
	<b>Summe</b>	<b>2.871.222,90 €</b>	
Verwaltungskosten		Betrag	Verwaltungs-kostenquote
	Verwaltungskosten	- 132.398,63 €	4,6%
<b>Gesamt</b>		<b>2.738.824,27 €</b>	

Die Einnahmen aus der SMV wurden im Jahr 2017 vollständig ausgeschüttet und dem österreichischen Filminstitut und dem Verband Freier Radios Österreich gewidmet.

Die Gelder aus 2018 wurden noch nicht ausgeschüttet, weil die SKE-Richtlinien der VGR umfassend überarbeitet wurden und dieser Prozess in 2019 noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die SKE der VGR wurden 2018 nur aus den Einnahmen aus der SMV gespeist. Die VGR verfügt entsprechend § 33 Abs. 2 VerwGesG 2016 lediglich über kulturelle Einrichtungen.

<sup>10</sup> Die Einnahmen aus der SMV wurden im Jahr 2017 vollständig ausgeschüttet.



## **C. Rechtliche Grundlagen und Tarife**

# 1. Rechtliche Grundlagen von SKE und Speichermedienvergütung

## 1.1 VerwGesG 2016 und Gesetzesmaterialien

Das Gesetz enthält weder eine Definition noch Kriterien zum Inhalt des für SKE zentralen Begriffs der „sozialen und kulturellen Zwecke“. Der Gesetzgeber verweist in seinen Erläuterungen zu § 33 VerwGesG 2016<sup>11</sup> vielmehr darauf, dass die ausführlichen Erläuterungen zu den Begriffen „sozialer Zweck“ und „kultureller Zweck“ früherer Berichte des Justizausschusses aus dem Jahr 1986<sup>12</sup> weiterhin als Richtschnur für die Anwendung des § 33 VerwGesG 2016 dienen können.

Diesem Justizausschussbericht kann Folgendes entnommen werden:

- Als „Einrichtungen“ zählen sowohl von der Verwertungsgesellschaft verschiedene juristische Personen (insbesondere Tochtergesellschaften), als auch bloß eigene getrennte Rechnungskreise einer Verwertungsgesellschaft, sowohl alle denkbaren Zwischenstufen.
- Verwertungsgesellschaften sind zivilrechtlich dazu ermächtigt, von den Beträgen, die sie kraft der Wahrnehmungsverträge mit ihren Bezugsberechtigten (also den Urheberrechtinhabern) einnehmen, Abzüge vorzunehmen, um die SKE zu finanzieren. Hinsichtlich der Höhe trifft der Bericht keine Aussagen.
- Die zweckmäßige Verwendung der SKE-Mittel obliegt der Staatsaufsicht.
- Bei Knappheit der Mittel kann es erforderlich sein, eine Rangordnung festzulegen.
- Eine Verwertungsgesellschaft muss nicht getrennte Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke schaffen, sondern kann beide gemeinsam verwalten.
- Die SKE sollen den Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft dienen oder deren Angehörigen. Als Angehörige sollen sowohl physische Personen im Allgemeinen als auch die von juristischen Personen namhaft gemachten physischen Personen in Betracht kommen.
- Abzüge, die SKE zugeführt werden, sollen auch von jenen Einnahmen der Verwertungsgesellschaft vorgenommen werden, die auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften entfällt. Diese Rechte ausländischer Personen werden im Inland von den österreichischen Verwertungsgesellschaften aufgrund sogenannter Gegenseitigkeitsverträge mit den ausländischen Verwertungsgesellschaften vorgenommen, die auch weitere Details hinsichtlich der SKE-Abzüge regeln können.

---

<sup>11</sup> ErlRV 1057 BlgNR 25. GP, 25;  
abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II\\_01057/fname\\_517400.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_01057/fname_517400.pdf), S. 25.

<sup>12</sup> IA 207/A 16. GP, 14 ff;  
abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/A/A\\_00207/imfname\\_270336.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/A/A_00207/imfname_270336.pdf), S 14 ff.

- 
- Zum Begriff „sozialer Zweck“ wird Folgendes festgehalten:
    - Darunter fällt sowohl eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen, als auch eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten.
    - Sozialen Zwecken gewidmete Mittel sollen primär für die klassischen Fälle von Notlagen verwendet werden, also zur Finanzierung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und zur Krankenversicherung sowie zur Hilfeleistung in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie zur Finanzierung einer Rechtsberatung.
    - Sozialen Zwecken dienen auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Musterprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden oder die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern.
    - Einhebungs- und Verwaltungskosten dürfen nicht mit sozialen Zwecken gewidmeten Mitteln bestritten werden.
  - Zum Begriff „kultureller Zweck“ wird Folgendes festgehalten:
    - Hierunter fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester.
    - Mit kulturellen Zwecken gewidmeten Mitteln soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereichs jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden können. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten u.a.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig.
    - Die Subventionierung notleidender Unternehmen mit kulturellen Zwecken gewidmeten Mitteln ist unzulässig.

Ob eine Verwertungsgesellschaft überhaupt SKE schafft, ist ihr im Übrigen weitgehend freigestellt. Anderes gilt nur hinsichtlich der Einnahmen aus der SMV, also der Vergütung, die Rechteinhaber dafür erhalten, dass Nutzer ohne ihre Erlaubnis Kopien zum privaten bzw. eigenen Gebrauch anfertigen können (siehe § 42 und § 42b UrhG sowie unten unter Punkt 1.3). Auf freiwilliger Basis speisen einzelne Gesellschaften ihre SKE jedoch zusätzlich mit Abzügen aus Einnahmen in anderen Bereichen, etwa aus der Kabelweiterleitung oder der Reprographievergütung.

Festzuhalten ist nochmals, dass der Ausschussbericht – wie auch in den Materialien zum VerwGesG 2016 ausgeführt – lediglich als grobe Richtschnur dienen kann und eine vom Ausschussbericht abweichende Auslegung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Dies insbesondere, um geänderten sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.



## 1.2 Unionsrechtliche Vorgaben

Vor allem dem Vorrang des Unionsrechts wird die Aufsichtsbehörde daher in ihrer Verwaltungspraxis bei der Auslegung des VerwGesG 2016 angemessenen Rechnung tragen. Hier ist insbesondere die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU zu nennen. Diese spricht von Abzügen „für soziale, kulturelle oder Bildungszwecke“ und sieht vor,<sup>13</sup> dass

- die Regeln, nach denen solche Abzüge erfolgen, gegenüber den Rechtsinhabern offengelegt werden müssen,
- Rechtsinhaber diskriminierungsfreien Zugang zu den damit finanzierten sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen erhalten müssen,
- im jährlichen Transparenzberichts öffentlich darzulegen ist, wofür die für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen einbehaltenen Beträge verwendet wurden, und
- soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten oder den Erträgen aus deren Anlage finanziert werden, auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, bereitgestellt werden müssen.

Daneben wird auch die Rechtsprechung des EuGH zur Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU von der Aufsichtsbehörde berücksichtigt. Zu nennen ist hier insbesondere das Urteil in der Rechtssache *austro mechana / Amazon*<sup>14</sup>, worin der EuGH bedeutende Aussagen zur SMV und daraus finanzierter SKE festgehalten hat (siehe sogleich unter Punkt 1.3).

## 1.3 Zur Speichermedienvergütung im Speziellen

Die SMV ist in § 42b UrhG normiert und sieht eine Vergütungspflicht für alle Speichermedien vor, die zur privaten Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken geeignet sind, sofern diese Werke „durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden“ sind.

Alle Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche aus der SMV geltend machen, müssen 50% der Einnahmen, die sie daraus erzielen (abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten), in SKE fließen lassen (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016). Die restlichen 50% werden nach den jeweiligen Verteilungsregeln an anspruchsberechtigten Rechteinhaber ausgeschüttet.<sup>15</sup> In der Rechtssache *austro mechana / Amazon* hat der EuGH festgehalten, dass dieser Abzug dem Unionsrecht entspricht, solange die SKE tatsächlich den Berechtigten zugutekommen und die Funktionsmodalitäten dieser Einrichtungen nicht diskriminierend sind.<sup>16</sup>

Zu betonen ist hierbei die Sonderstellung der VGR unter den Verwertungsgesellschaften. Da deren Bezugsberechtigte ausschließlich Rundfunkunternehmer sind, muss diese hinsichtlich der Einnahmen aus der SMV nur kulturelle, nicht aber auch soziale Einrichtungen schaffen.

---

<sup>13</sup> Siehe Erwägungsgründe 28, 36 und Art 12 Abs. 4, Art 18 Abs. 1 lit f, Art. 21 Abs. 1 lit. g, Art. 22 Abs. 3 Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU.

<sup>14</sup> EuGH 11.07.2013, C-521/11.

<sup>15</sup> Die Festlegung der Regeln über die Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe der Verwertungsgesellschaften.

<sup>16</sup> Siehe EuGH 11.07.2013, C-521/11 Rz 53.

Als sogenannter „verwertungsgesellschaftenpflichtiger Vergütungsanspruch“ kann die SMV nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.<sup>17</sup> Die Einhebung der Vergütung erfolgt für alle beteiligten Verwertungsgesellschaften durch die austro mechana; die die jeweiligen Anteile an die anderen teilnehmenden Verwertungsgesellschaften<sup>18</sup> auf Basis von Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Verwertungsgesellschaften weiterleitet.

Im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ihre SKE-Regeln sowie deren Änderungen auch unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf ihren Websites öffentlich zugänglich zu machen.<sup>19</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft in der Folge, ob die SKE-Regeln den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, welche bereits zuvor dargestellt wurden.

## 2. Tarife und Einhebung der Speichermedienvergütung

### 2.1 Detailregelungen zur SMV in Gesamtverträgen

Hinsichtlich der Details zur Einhebung der SMV (insbesondere der darauf konkret anwendbaren/zu zahlenden Tarife, siehe unten Punkt 2.2) gelten für viele Nutzer spezielle Verträge, die als „Gesamtverträge“ bezeichnet werden. Gesamtverträge werden zwischen Verwertungsgesellschaften einerseits und gewissen, gesamtvertragsfähigen Nutzerorganisationen geschlossen. Dies insbesondere über Vergütungsansprüche wie eben die SMV.<sup>20</sup>

Auf Grundlage der gesetzlichen Neuerungen zur SMV durch die Urheberrechts-Novelle 2015<sup>21</sup> (diese wurde zuvor „Leerkassettenvergütung“ genannt) kam es im April 2016 zum Abschluss des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung Neue Medien“. Dieser wurde rückwirkend zum 1.10.2015 zwischen den an der SMV beteiligten Verwertungsgesellschaften und den zuständigen Fachverbänden der Wirtschaftskammer Österreich (als Vertreter der Nutzerseite) geschlossen.<sup>22</sup> Dieser Vertrag ergänzt den Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ aus dem Jahr 2010, der die Vergütungspflicht der sogenannten „alten“ Medien regelt.<sup>23</sup>

Zu den „Neuen Medien“ im Sinne des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung“ zählen etwa

- (externe) Festplatten,
- Speicher in Smartphones bzw. Mobiltelefonen mit Musik- bzw. Videoabspieľfunktion,
- Integrierte Speicher in PCs, Desktop, Laptops, Notebooks, Ultrabooks und Tablets,
- Speicherkarten aller Art,
- Smartwatches, und

<sup>17</sup> § 42b Abs. 5 UrhG.

<sup>18</sup> Dies sind die Verwertungsgesellschaften Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM, VdFS und VGR.

<sup>19</sup> § 70 Abs. 2 Z. 5 bzw. § 44 Z. 9 VerwGesG 2016.

<sup>20</sup> Für weitere Details siehe die §§ 47 ff VerwGesG 2016.

<sup>21</sup> Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015), BGBl. I Nr. 99/2015.

<sup>22</sup> Der Gesamtvertrag für „Neue Medien“ ist auf der Website der austro mechana unter [https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gesamtvertrag\\_speichermedienverguetung\\_neue\\_medien.pdf](https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gesamtvertrag_speichermedienverguetung_neue_medien.pdf) abrufbar.

<sup>23</sup> Der Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ ist auf der Website der austro mechana unter [https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gv\\_leerkassettenverguetung.pdf](https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gv_leerkassettenverguetung.pdf) abrufbar.

- digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher.

Unter die „alten“ Medien im Sinne des Gesamtvertrags „Leerkassettenvergütung“ fallen hingegen etwa

- Audio- und Daten-CDs,
- DVDs,
- USB-Sticks,
- Blu-Ray Discs,
- MP3 – und Media Player,
- Festplattenrekorder (Festplatte in Sat-Receiver, DVD-Rekorder oder TV-Geräten),
- Audio- und Videoleerkassetten, und
- Kamerakassetten.

## 2.2 Vertragstarife und autonome Tarife betreffend die SMV

Für alle Nutzer, die von der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden, gelten im Hinblick auf die SMV jene Tarife, die in den zuvor erwähnten Gesamtverträgen festgelegt wurden. Ansonsten kommen sogenannte „autonome Tarife“ zur Anwendung.<sup>24</sup> Die vertraglichen Tarife sind gegenüber den ansonsten geltenden autonomen Tarifen ermäßigt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung jener Tarife für „Neue Medien“, die vertraglich mit dem Gesamtvertrag „Speichermedienvergütung“ vereinbart wurden, und der entsprechenden autonomen Tarife pro Medium:

Kategorie		autonomer Tarif	Vertragstarif
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieľfunktion	pro Stück	3,75 €	2,50 €
Externe Speicherkarten	pro Stück	0,53 €	0,35 €
Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop	pro Stück	7,50 €	5,00 €
Integrierte Speicher in Tablets	pro Stück	5,63 €	3,75 €
Externe Festplatten und Festplatten als Einzelspeichermedien	pro Stück	6,75 €	4,50 €

<sup>24</sup> Eine Liste mit sämtlichen vertraglichen und autonomen Tarifen für „alte“ Medien ist auf der Website der austro mehana unter <https://www.akm.at/wp-content/uploads/2018/04/Tarife-SMV-1-1-2018.pdf> abrufbar.

Smartwatches mit integriertem Speicher	pro Stück	1,50 €	1,00 €
Digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher	pro Stück	3,00 €	2,00 €

Weiters bietet die folgende Tabelle eine Darstellung der Tarife für ausgewählte „alte“ Medien:

Kategorie		autonomer Tarif	Vertragstarif
USB Sticks for general use	bis 1 GB	0,15 €	0,10 €
	bis 4 GB	0,30 €	0,20 €
	bis 8 GB	0,30 €	0,20 €
	bis 16 GB	0,60 €	0,40 €
	bis 32 GB	0,75 €	0,50 €
	über 32 GB	dzt. wie „bis 32 GB“	dzt. wie „bis 32 GB“
Externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion	bis 250 GB	25,65 €	17,10 €
	bis 500 GB	29,10 €	19,40 €
	bis 750 GB	33,75 €	22,50 €
	bis 1.000 GB	36,45 €	24,30 €
	über 1.000 GB	dzt. wie „bis 1000 GB“	dzt. wie „bis 1000 GB“
Festplatten in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver u.a. UE-Geräten	bis 40 GB	4,50 €	3,00 €
	bis 80 GB	9,00 €	6,00 €
	bis 160 GB	15,00 €	10,00 €
	bis 250 GB	18,00 €	12,00 €
	bis 400 GB	22,50 €	15,00 €
	bis 600 GB	30,00 €	20,00 €
über 600 GB	dzt. wie „bis 600 GB“	dzt. wie „bis 600 GB“	
Blu-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2 Std., 50 GB = 4 Std.)	0,81 €	0,54 €
Daten CD-R / RW	pro Spielstunde	0,255 €	0,17 €

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung A.1.	Mittelzufuhr brutto an SKE in 2018 (vor Abzug von Verwaltungskosten)
Abbildung A.2.	Mittelzufuhr brutto an SKE in 2017 (vor Abzug von Verwaltungskosten)
Abbildung A.3.	Mittelzufuhr brutto an SKE im Vergleich 2017 – 2018
Abbildung A.4.	Mittelherkunft in 2018
Abbildung A.5.	Mittelzufuhr aus der Speichermedienvergütung in 2018
Abbildung A.6.	Mittelzufuhr aus der Speichermedienvergütung in 2017
Abbildung A.7.	Mittelzufuhr aus der Speichermedienvergütung im Vergleich 2017 – 2018
Abbildung A.8.	Mittelzufuhr an SKE in 2018 bei an Speichermedienvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften
Abbildung A.9.	Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2018 insgesamt
Abbildung A.10.	Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2018 pro Verwertungsgesellschaft
Abbildung A.11.	Mittelverwendung für soziale Zwecke im Detail
Abbildung A.12.	Mittelverwendung für kulturelle Zwecke im Detail
Abbildung A.13.	Verhältnis Mittelzuführung und -verwendung im Jahr 2018
Abbildung B.1.	Mittelverwendung bei der AKM
Abbildung B.2.	Mittelherkunft bei der AKM
Abbildung B.3.	Mittelverwendung bei der austro mechana
Abbildung B.4.	Mittelverwendung bei der Bildrecht
Abbildung B.5.	Mittelherkunft bei der Bildrecht
Abbildung B.6.	Mittelverwendung bei der Literar-Mechana
Abbildung B.7.	Mittelherkunft bei der Literar-Mechana
Abbildung B.8.	Mittelverwendung bei der LSG
Abbildung B.9.	Mittelverwendung bei der VAM
Abbildung B.10.	Mittelherkunft bei der VAM
Abbildung B.11.	Mittelverwendung bei der VdFS
Abbildung B.12.	Mittelherkunft bei der VdFS

**Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Leitung: FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.

Althanstraße 39-45, 1091 Wien

Telefon: +43 1 52152 3268

Fax: +43 1 52152 3269

[justiz.gv.at/avg](http://justiz.gv.at/avg)